

Volksschulgesetz (VSG; Nachführung)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf vom
17. September 2019

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommission(en)

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Notwendigkeit und Zielsetzung einer Nachführung	5
1.2 Grundzüge der Vorlage	6
1.3 Vernehmlassungsverfahren	7
1.4 Erwägungen, Alternativen	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen.....	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	8
3.4 Nachhaltigkeit	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	9
5. Rechtliches	47
5.1 Rechtmässigkeit.....	47
5.2 Zuständigkeit.....	47
6. Antrag.....	48

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Das geltende Volksschulgesetz wird im September 2019 50 Jahre alt. In den vergangenen 50 Jahren wurde das Gesetz mehrmals revidiert und hat aufgrund dynamischer Ansprüche an die Volksschule verschiedene grundlegende Änderungen erfahren. Durch die zahlreichen Revisionen ist das Gesetz schwer lesbar geworden. Die Übersichtlichkeit und der logische Aufbau haben gelitten. Es haben sich Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen und Lücken gezeigt. Das Gesetz soll deshalb einer Nachführung unterzogen werden. Mit einer Nachführung werden die Grundwerte und inhaltlichen Ziele unverändert belassen, der Aufbau jedoch neu gestaltet. Das Gesetz wird übersichtlicher und logischer aufgebaut. Veraltete Begriffe werden durch zeitgemäße ersetzt. Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen werden beseitigt. Unklare Formulierungen werden korrigiert. Inhaltliche Änderungen werden bedarfsgerecht, jedoch zurückhaltend vorgenommen. Als wesentliche Neuerungen sollen umfassende Meldepflichten und Melde-rechte bei Gefährdungen und laufenden Strafverfahren gesetzlich verankert sowie die Bewilligungspflicht für die Unterrichtstätigkeit verschärft werden. Zudem enthält das nachgeführte Gesetz verschiedene Bestimmungen über die Datenbearbeitung.

Mit der Nachführung wird das Volksschulgesetz der heutigen Zeit angepasst. Durch eine dynamische Ausgestaltung des Gesetzes wird künftigen Entwicklungen im Bereich der Volksschulen Rechnung getragen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zum Volksschulgesetz (Nachführung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾).

1. Ausgangslage

1.1 Notwendigkeit und Zielsetzung einer Nachführung

Die Volksschule bildet das Fundament des Bildungswesens, weshalb ihr eine ganz besondere Bedeutung zukommt. 1832 wurde die Volksschule der Republik Solothurn im heutigen Sinne, mit Obligatorium für die Kinder, Unentgeltlichkeit und konfessionell neutral, gegründet. Mit ihr wurden die Basis der demokratischen Entwicklung des modernen Staates sowie die Grundlage für die wirtschaftliche Prosperität gelegt.

Sämtliche Schulreformen seit der Gründung der Volksschule sowie die eingeleiteten Veränderungen der letzten Jahre sind diesem Verständnis und dem Bildungsauftrag verpflichtet, den jungen Menschen die Kernkompetenzen für ein eigenverantwortliches Leben in der Gesellschaft und die Teilnahme an unserer Kultur zu vermitteln. Die Schulen öffnen den Schülerinnen und Schülern den Zugang zur Welt. Sie lernen zu urteilen, zu verstehen und selbstständig mit Problemen umzugehen.

Obwohl sich die Gesellschaft stark wandelte, blieb der Bildungsauftrag der Volksschule als Garant und Pfeiler unseres Staatsverständnisses auch bei grundsätzlichen gesetzlichen Weiterentwicklungen unberührt. Dies zeigt die nachfolgende Übersicht.

- 1832 Gesetz über die Errichtung der Volksschulen der Republik Solothurn**
Gemeinden errichten und betreiben, konfessionelle und Privatschulen sind ausgeschlossen
- 1837 Gesetz über die Errichtung der Bezirksschulen (Staatbeiträge)
- 1848 Gründung des Bundesstaates
- 1852 Gesetz über die Primarschulen**
Erweiterung der Schulpflicht auf 7 Jahre
- 1858 Gesetz über die Primarschulen**
Erweiterung der Schulpflicht für Knaben auf 8 Jahre
- 1873 Gesetz über die Primarschulen**
1875 Gesetz über die Bezirksschulen
Zulassung von Mädchen an die Bezirksschulen
- 1899 Änderung Primarschulgesetz von 1873
allgemeine Zulassung von Lehrerinnen weltlichen Standes für die unteren Klassen
- 1934 Änderung Primarschulgesetz von 1873
Erweiterung der Schulpflicht für Mädchen auf 8 Jahre
- 1958 Änderung Primarschulgesetz von 1873
Einführung von Sekundarschulen, Oberschulen und Hilfsschulen

Selbst im total revidierten, neuen Volksschulgesetz von 1969 sind Gliederung und Inhalte aus den Revisionen von 1858 und 1873 erkennbar. Die bisherige und künftige Ausrichtung der Volksschulgesetzgebung waren und sind einerseits der Konstanz im Bildungsauftrag, aber auch der organisatorischen Weiterentwicklung verpflichtet.

Die gesellschaftlichen Entwicklungen in den 1950er- und 1960er-Jahren und die damit einhergehenden Ansprüche an die Volksschule führten die Schulen an inhaltliche und organisatorische Grenzen. Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 löste das Gesetz über die Primarschulen vom 27. April 1873 sowie das Gesetz über die Bezirksschulen vom 18. April 1875 ab. Es schaffte unter anderem den bildungspolitischen Rahmen, den Bildungsauftrag integral zu verstehen –

¹⁾ BGS 413.111.

eine Schule für alle mit Primar-, Bezirks- und Sonderschule – sowie das Bildungsverständnis durch differenzierende und individualisierende Massnahmen zu erweitern.

1969 Volksschulgesetz

Erweiterung der Schulpflicht auf 9 Schuljahre, alle Schulstufen, Schularten und Schultypen der obligatorischen Schule sind Teil der Volksschule

Änderungen des Volksschulgesetzes von 1969

1986	Einführung Koedukation
	1999 Angebotsobligatorium Kindergarten
2001	Abschaffung des Beamtenstatus
2005	Einführung von Disziplinarmassnahmen
2006	Einführung der Geleiteten Schulen
2007	Einführung der Blockzeiten (Obhutspflicht)
2008	Sek-I-Reform
2008	Neuregelung Sonderpädagogik
2011	Kompetenzregelungen
2011	Einführung Spezielle Förderung
2012	HarmoS: Kindergarten ist Teil der Volksschule
2014	kantonale Finanzierung Regionale Kleinklassen
2016	Einführung Schülerpauschalen
2018	Einführung kantonale Spezialangebote

Durch die zahlreichen Änderungen ist das mittlerweile 50 Jahre alte Gesetz schwer lesbar geworden. Die Übersichtlichkeit und der logische Aufbau haben gelitten. Zudem haben sich Widersprüche zu anderen Rechtsgrundlagen und Lücken (wie Datenschutz, Sozial- und Gesundheitsgesetzgebung) gezeigt.

Mit einer Nachführung soll das Gesetz nun sprachlich, begrifflich, systematisch und kompetenzmässig aktualisiert und übersichtlich gestaltet werden. Die Nachführung hat insbesondere zum Ziel, veraltete Begriffe und Formulierungen durch zeitgemässe zu ersetzen, langfädige und schwer verständliche Formulierungen zu vermeiden und Unklarheiten und Widersprüche zu beseitigen. Zudem soll auf überflüssige Rechtsnormen verzichtet werden. Durch die Nachführung soll ein zukunftsgerichtetes Gesetz entstehen, welches künftige dynamische Weiterentwicklungen der Volksschule abzubilden vermag.

Inhaltliche Änderungen stehen nicht im Vordergrund, werden aber bedarfsgerecht vorgenommen.

1.2 Grundzüge der Vorlage

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht lassen sich folgendermassen zusammenfassen:

- Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig. Neu wird die Bewilligungspflicht auf alle auf der Volksschulstufe pädagogisch tätigen Personen ausgeweitet.
- Im Zusammenhang mit den Berufsausübungsbewilligungen bzw. der Berufstätigkeit der Lehrpersonen und der weiteren pädagogisch tätigen Personen werden verschiedene Melderechte und Meldepflichten im Gesetz verankert.
- Privatschulen und Privatunterricht sind von Verfassungs wegen bewilligungspflichtig. Die Bewilligungsvoraussetzungen sind heute in Richtlinien enthalten. Sie entsprechen einer langjährigen Praxis und wurden von der Rechtsprechung bestätigt. Im nachgeführten Gesetz werden die seit langer Zeit gültigen Bewilligungsvoraussetzungen nun ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

- Zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens führt der Kanton eine Bildungsstatistik. Dazu werden Daten über die Schülerinnen und Schüler, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben erhoben. Künftig soll der Kanton auch Schülerdaten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozioökonomischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler ermöglicht. Damit die Persönlichkeitsrechte gewahrt werden, werden die Daten nur anonymisiert ausgewertet.
- Das nachgeführte Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen über die Datenbearbeitung und die Datenbekanntgabe. Die wichtigsten Daten von Schülerinnen und Schülern, welche die kommunalen und kantonalen Behörden für die Aufgabenerfüllung benötigen, werden ausdrücklich im Gesetz aufgeführt. Zudem wird geregelt, welche Daten zwischen den abgebenden und aufnehmenden Schulen ausgetauscht werden dürfen.
- Sind in einer kommunalen Angelegenheit mehrere kommunale Behörden beteiligt und können sich diese nicht einigen, soll künftig der Kanton einen Entscheid fällen. Die entsprechende Befugnis der kantonalen Behörden wird ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.
- Das nachgeführte Gesetz enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Qualitätssicherung in den Schulen. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Schulen, die Überprüfung der Schulqualität obliegt dem Kanton. Dieser legt auch die Qualitätsstandards fest und stellt das für die Qualitätssicherung erforderliche Instrumentarium zur Verfügung.
- Der kirchliche Religionsunterricht und die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse), die von ausserschulischen Organisationen angeboten werden, werden ausdrücklich im Gesetz genannt. Die ausserschulischen Organisationen haben die Möglichkeit, ihre Angebote in den Schulräumen der Schulträger anzubieten. Zudem kann der Besuch von HSK-Kursen im Zeugnis vermerkt werden.

Die Digitalisierung wird im Bildungsbereich immer wichtiger. Die kantonalen und kommunalen Behörden sind davon unmittelbar betroffen, da sie unter anderem eine sichere ICT-Infrastruktur zur Verfügung stellen müssen. Gemäss § 16 Absatz 1 Buchstabe c des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) vom 21. Februar 2001¹⁾ müssen die Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Gewisse Massnahmen sind durch die technische Betreiberin oder den technischen Betreiber, gewisse Massnahmen sind durch die bearbeitenden Amtsstellen zu treffen. Die Verantwortlichkeiten in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit sind auf der Stufe des jeweiligen Projekts vorzusehen. Besondere Vorschriften im nachgeführten Volksschulgesetz sind dazu nicht erforderlich.

1.3 Vernehmlassungsverfahren

Text folgt nach der Vernehmlassung.

1.4 Erwägungen, Alternativen

Text folgt nach der Vernehmlassung.

¹⁾ BGS 114.1.

2. Verhältnis zur Planung

Die Nachführung des Volksschulgesetzes ist im Legislaturplan 2017 – 2021 und im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) 2018 – 2021 nicht aufgeführt.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Das nachgeführte Volksschulgesetz hat für den Kanton die gleichen personellen und finanziellen Konsequenzen wie das geltende Volksschulgesetz. Der zusätzliche Aufwand für die Bearbeitung derjenigen Gesuche, die aufgrund der erweiterten Bewilligungspflicht für alle pädagogischen Tätigkeiten eingehen werden, kann mit den bestehenden Personalressourcen bewältigt werden.

Für das Globalbudget "Volksschule" wurde für die Jahre 2019-2021 als Saldovorgabe ein Verpflichtungskredit von 85'817'000 Mio. Franken beschlossen (KRB Nr. SGB 0100/2018 vom 11. Dezember 2018). Die kantonalen Ausgaben für den Volksschulbereich belaufen sich somit auf rund 28.5 Mio. Franken pro Jahr.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Einzelne Gesetzesbestimmungen bedürfen der Konkretisierung auf Verordnungsstufe. Es wird deshalb eine Verordnung zum nachgeführten Volksschulgesetz geschaffen. Zurzeit sind die Ausführungsbestimmungen in mehreren Erlassen enthalten. Im Zusammenhang mit der neuen Verordnung wird geprüft, ob die unterschiedlichen Verordnungen in einen Erlass zusammengefasst werden können.

Zudem bestehen zu verschiedenen Belangen der Volksschule Weisungen, insbesondere zu den schulorganisatorischen Belangen, zu den Privatschulen und zum Privatunterricht. Die bestehenden Weisungen müssen ebenfalls einer Überarbeitung unterzogen und mit dem nachgeführten Volksschulgesetz in Einklang gebracht werden.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Das nachgeführte Volksschulgesetz hat auch für die Gemeinden die gleichen personellen und finanziellen Konsequenzen wie das geltende Volksschulgesetz.

3.4 Nachhaltigkeit

Der Kantonsrat hat mit dem am 3. Dezember 2008 erheblich erklärten Auftrag «Nachhaltigkeits-Check bei politischen Vorlagen» (A 062/2008) den Regierungsrat beauftragt, nachhaltigkeitsrelevante Vorlagen an den Kantonsrat auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu beurteilen. Der Auftrag wurde mit dem Merkblatt «Nachhaltigkeits-Checks bei politischen Vorlagen» umgesetzt (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn ein Geschäft erhebliche ökonomische, ökologische oder soziale Auswirkungen auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton oder erhebliche Auswirkungen auf spätere Geschäfte haben könnte (Ziffer 4 und Anhang 1 des Merkblatts).

Das nachgeführte Volksschulgesetz hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft. In gesellschaftlicher Hinsicht sorgen Kanton und Einwohnergemeinden für eine ausreichende Grundschulbildung. Im Kindergarten werden die Grundlagen für ein zielgerichte-

tes und gesteuertes Lernen an der Primarschule vermittelt. In der Primarschule werden den Schülerinnen und Schülern die Grundlagen der elementaren Kulturtechniken, des Lesens, des Schreibens, des Rechnens sowie der informatischen Bildung vermittelt. Mit den auf der Sekundarstufe I vermittelten Ausbildungsinhalten wird den Schülerinnen und Schülern der Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. In diesem Sinne legt das nachgeführte Volksschulgesetz den Grundstein für den erfolgreichen Abschluss der obligatorischen Schulzeit und den Anschluss an die Sekundarstufe II.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Teil 1, Grundlagen

§ 1, Gegenstand und Geltungsbereich

Das geltende Volksschulgesetz umschreibt den Gegenstand und den Geltungsbereich nicht. Analog zu anderen modernen Gesetzen werden Gegenstand und Geltungsbereich im nachgeführten Volksschulgesetz verankert. Das nachgeführte Gesetz enthält die rechtlichen Grundlagen für die Bildung und Erziehung auf Volksschulstufe (Gegenstand). Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen und, wo im Gesetz aufgeführt, auch für die Privatschulen und den Privatunterricht, in welchen die Schulpflicht erfüllt wird (Geltungsbereich).

§ 2, Bildungsziele

Die Ziele der Volksschule werden im geltenden Volksschulgesetz umschrieben (§ 1 des geltenden VSG). Die Bildungsziele im nachgeführten Volksschulgesetz entsprechen § 1 Abs. 1 des geltenden VSG und orientieren sich an der Umschreibung des Bildungsauftrags der Volksschule in Artikel 3 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007¹⁾ sowie an den Bildungszielen des Lehrplans 21.

Im Unterschied zum geltenden Recht wird auf eine explizite Nennung der Glaubens- und Gewissensfreiheit auf Gesetzesstufe verzichtet. Dieses Grundrecht ist in Artikel 15 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999²⁾ und in Artikel 10 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ verankert und braucht im Gesetz nicht mehr erwähnt zu werden.

§ 3, Begriffe

Das geltende Volksschulgesetz umschreibt die im Gesetz verwendeten Begriffe nicht in einer besonderen Begriffsbestimmung. **Neu** wird eine Begriffsbestimmung ins Gesetz aufgenommen, in welcher «Eltern», «Schulträger» und «Berufsausübungsbewilligung» umschrieben werden.

§ 4, Unentgeltlichkeit

Gemäss Artikel 62 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts an den öffentlichen Volksschulen ist somit von Verfassungs wegen vorge-schrieben.

¹⁾ BGS 411.214.1.

²⁾ SR 101.

³⁾ BGS 111.1.

Die Unentgeltlichkeit des Grundschulunterrichts an den öffentlichen Volksschulen entspricht dem geltenden Recht (§ 7 Abs. 1 des geltenden VSG). Die Unentgeltlichkeit beinhaltet auch die Nutzung der Lehrmittel, der Lernmedien, des Schulmaterials und der im Unterricht verwendeten Apparaturen (beispielsweise die Laboreinrichtung im Chemieunterricht oder die elektronischen Geräte für die informatische Bildung).

Werden die Schülerinnen und Schüler in der Schule selber oder an schulischen Veranstaltungen gepflegt, beispielsweise in einem Skilager oder in einer Projektwoche, haben sich die Eltern an den Kosten für die Verpflegung zu beteiligen. Im nachgeführten Gesetz wird diese Kostenbeteiligung ausdrücklich festgehalten. Sie entspricht der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (siehe Urteil des Bundesgerichts Nr. 2C_206/2016 vom 7. Dezember 2017 betreffend Kanton Thurgau).

Für Betreuungskosten, die über den obligatorischen Teil hinausgehen, können die Schulträger ebenfalls Beiträge verrechnen.

§ 5, Bearbeitung von Daten für die Bildungsstatistik

Heute führt der Kanton zur Steuerung und Entwicklung des Bildungswesens eine Bildungsstatistik und bestimmt, welche Daten über die Schülerinnen und Schüler, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben erhoben werden müssen. Die öffentlichen und privaten Schulträger sind verpflichtet, dem Kanton die erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 5^{quater} Abs. 1 und 3 des geltenden VSG). Die Kantone sind von Bundesrechts wegen verpflichtet, statistische Angaben des Bildungswesens zu erheben und an den Bund zu übermitteln (siehe Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes [Statistikerhebungsverordnung] vom 30. Juni 1993¹⁾, Anhang, Ziffern 69, 70 und 71). Das Führen einer Bildungsstatistik ist von Bundesrechts wegen eine kantonale Aufgabe und wird weiterhin im Gesetz genannt. Auch die Pflicht der Schulträger zur Übermittlung der für die Bildungsstatistik erforderlichen Daten wird beibehalten. Der Kanton (Regierungsrat) bestimmt weiterhin die zu erhebenden Daten über die Schülerinnen und Schüler, die Bildungsabschlüsse, das Schulpersonal und die Bildungsausgaben (§ 5 Absatz 2 VSG-Entwurf). Dabei handelt es sich um jene Daten, die von Bundesrechts wegen für die Bundesstatistik erforderlich sind und dem Bundesamt für Statistik (BFS) gemeldet werden müssen (siehe Statistikerhebungsverordnung), sowie um Daten, die für die Berechnung der Schülerpauschalen erforderlich sind.

§ 6, Bearbeitung sozioökonomischer Daten

Für die Weiterentwicklung des Bildungssystems ist es erforderlich, dass periodisch Daten über die sozioökonomische Herkunft der Schülerinnen und Schüler erhoben werden dürfen. Dadurch kann ein Bezug hergestellt werden zwischen der sozioökonomischen Herkunft der Schülerinnen und Schüler und den Entwicklungen in der Schullaufbahn. **Künftig** soll der Kanton deshalb auch Schülerdaten erheben, welche die Darstellung von Testergebnissen nach der sozioökonomischen Herkunft ermöglichen. Die Auswertung der Daten erfolgt anonymisiert. Es sind keine Rückschlüsse auf die einzelnen Schülerinnen und Schüler bzw. deren Familien möglich. Damit wird dem Persönlichkeitsschutz Rechnung getragen.

Der Regierungsrat bestimmt, bei welchen Erhebungen Daten zur sozioökonomischen Herkunft erhoben werden. Die öffentlichen und privaten Schulträger sind wie bei den Daten für die Bildungsstatistik verpflichtet, dem Kanton die erhobenen Daten zu übermitteln.

¹⁾ SR 431.012.1.

§ 7, Bearbeitung von Schülerdaten

Gemäss § 15 Absatz 1 InfoDG dürfen die Behörden Personendaten bearbeiten, wenn es in einem Gesetz oder einer Verordnung vorgesehen ist oder wenn es nötig ist, um eine auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruhenden Aufgaben zu erfüllen (Bst. a und b). Für besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile gelten strengere Vorschriften. Besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn ein Gesetz es ausdrücklich vorsieht oder wenn es unentbehrlich ist, um eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen (§ 15 Abs. 2 Bst. a und b InfoDG). Besonders schützenswert sind Angaben über die religiösen, weltanschaulichen, politischen oder gewerkschaftlichen Ansichten oder Tätigkeiten, die Gesundheit, die Intimsphäre, die rassistische und ethnische Herkunft, Massnahmen der sozialen Hilfe und über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (§ 6 Abs. 3 InfoDG).

Die kommunalen und kantonalen Behörden haben diejenigen Daten von Schülerinnen und Schülern zu bearbeiten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Dazu gehören insbesondere:

- die identifizierenden Daten. Dazu gehören Name und Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse und Heimatort. Zu den identifizierenden Daten gehört auch die Versichertennummer gemäss Artikel 50c Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) vom 20. Dezember 1946¹⁾. Die Bildungsinstitutionen dürfen die Versichertennummer von Bundesrechts wegen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben systematisch verwenden (Art. 50e Abs. 2 Bst. d AHVG).
- die Daten für die Beurteilung der Leistung, der Lernentwicklung und des Verhaltens sowie die promotionsrelevanten Daten;
- die Daten für die Beurteilung von Massnahmen der Speziellen Förderung, von Massnahmen der Sonderpädagogik und der weiteren kantonalen Spezialangebote;
- die Daten, welche für die Bildungsstatistik erhoben werden müssen;
- die Daten über Absenzen und Dispensationen und entsprechende Entschuldigungsgründe;
- die Daten, die im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler stehen und zu einer Disziplinierung führen;
- Gesundheitsdaten, sofern sie für den Schulbetrieb zwingend erforderlich sind.

§ 8, Weitergabe von Schülerdaten

Gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält **neu** eine ausdrückliche Grundlage für den Austausch von Schülerdaten unter den abgebenden und aufnehmenden Schulen.

Eine Besonderheit stellt die Information über strafrechtliche Verurteilungen dar (§ 8 Abs. 3 VSG-Entwurf). Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} Buchstabe d des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom

¹⁾ SR 831.10.

10. März 2010¹⁾) dürfen die Strafbehörden die zuständigen Schulbehörden über Strafverfahren gegen Jugendliche informieren. Gemäss Botschaft und Entwurf zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 28. Juni 2011 (RRB Nr. 2011/1513) stehen Gewaltdelikte wie Raub oder vorsätzliche Körperverletzung im Vordergrund. Das Melderecht kann zurzeit lediglich durch die Strafbehörden wahrgenommen werden, nicht jedoch durch die Schulbehörden. Bei einem Schulübertritt oder Schulwechsel darf die bisherige Schulleitung die neue Schulleitung deshalb nicht über rechtskräftige Verurteilungen informieren. Damit eine solche Information künftig möglich wird, soll die frühere Schulleitung von Gesetzes wegen berechtigt werden, nach einem Schulübertritt oder Schulwechsel die nachfolgende Schulleitung über rechtskräftige Verurteilungen der Schülerinnen und Schüler zu informieren, wenn sich die Straftat im schulischen Umfeld zugetragen hat. Mit der Information über rechtskräftige Strafurteile soll die nachfolgende Schulleitung in die Lage versetzt werden, im Schulalltag die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um allfällige weitere Strafdelikte zu verhindern.

§ 9, Meldung von Vorfällen an die kantonale Aufsichtsbehörde

Gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet werden, wenn das in einem Gesetz oder in einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält **neu** eine ausdrückliche Grundlage für die Meldung bestimmter Vorfälle an den Schulen an die kantonale Aufsichtsbehörde. Die Schulleitung ist künftig von Gesetzes wegen berechtigt, die kantonale Aufsichtsbehörde zu informieren:

- wenn aufgrund eines Vorfalls an der Schule eine polizeiliche Intervention oder eine andere behördliche Intervention erforderlich wird;
- wenn aufgrund eines Vorfalls an der Schule andere Vorkehren (als polizeiliche bzw. behördliche Interventionen) getroffen werden müssen, um eine Gefahr abzuwehren;
- wenn aufgrund eines Vorfalls an der Schule eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.

§ 9 des nachgeführten Gesetzes enthält ein Melderecht der Schulleitung. Der Entscheid, ob bei einer der oben aufgeführten Konstellationen die kantonale Aufsichtsbehörde informiert wird oder nicht, liegt bei der Schulleitung. Es liegt damit im Ermessen der Schulleitung, eine Meldung zu erstatten oder auf eine solche zu verzichten.

§ 10, Bildungs-Identität (Bildungs-ID)

Die Kantone beabsichtigen den Aufbau einer Föderation von Identitätsdiensten für den Bildungsraum Schweiz (Projekt FIDES). Die Plenarversammlung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat mit ihrem Beschluss FIDES vom 22. März 2018 den Projektauftrag für die erste Phase des Aufbaus der Föderation verabschiedet. Die Fachagentur educa wurde mit der Umsetzung und Erarbeitung der Grundlagen beauftragt.

Die Kantone müssen im Rahmen ihrer Rechtsgrundlagen die für den Betrieb der Föderation notwendigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Insbesondere müssen die Kantone sicherstellen, dass der Beitritt von den Identitätsanbietern in der Föderation formell genehmigt wird und dass personenbezogene Daten gemäss vertraglichen Vereinbarungen der Föderation zur Verfügung gestellt werden. Im kantonalen Recht muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Kanton der Föderation FIDES beitreten kann.

¹⁾ BGS 321.3.

Im Weiteren muss eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Kanton die Schaffung einer Bildungs-Identität (Bildungs-ID) veranlassen kann. Eine solche Bildungs-ID soll insbesondere den Erwerb und die Nutzung von Lizenzen für elektronische Lehrmittel vereinfachen. Deshalb sollen die Schülerinnen und Schüler ab dem Eintritt in die Volksschule mit einer solchen Bildungs-ID ausgestattet werden. Im kantonalen Recht wird zudem die Verwendung der Bildungs-ID durch die Behörden geregelt.

§ 11, Beiträge an die Tätigkeit von Organisationen des Bildungswesens

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 68^{bis} des geltenden VSG). Bereits heute kann der Kanton die Tätigkeiten von Organisationen des Bildungswesens mit finanziellen Mitteln unterstützen. Im Vordergrund stehen Beratungs- und Unterstützungsangebote für Lehrpersonen. Es sollen aber auch Projekte unterstützt werden können, die einen Mehrwert in Bezug auf die Nachhaltigkeit und Qualität bringen.

Teil 2, Öffentliche Volksschulen

Kapitel 2.1, Schulträger

§ 12, Schulträger

Gemäss Artikel 105 Absatz 1 KV errichten und führen die Einwohnergemeinden die Volksschulen mit Ausnahme der sonderpädagogischen Institutionen. Der Kanton errichtet und führt die sonderpädagogischen Institutionen und die übrigen öffentlichen Schulen (Art. 105 Abs. 2 KV).

Die Bestimmung über die Schulträger entspricht dem geltenden Recht (§§ 5 Abs. 1 und 2 sowie 40 des geltenden VSG). Wie im geltenden Gesetz sind die Einwohnergemeinden, die Schulkreise und der Kanton Schulträger der Volksschulen.

§ 13, Sekundarschule P

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 44^{bis} des geltenden VSG). Wie bisher wird die Sekundarschule P durch einen kommunalen oder kantonalen Schulträger geführt. Dies im Unterschied zur übrigen Regelschule, die in die alleinige Zuständigkeit der Einwohnergemeinden fällt.

§ 14, Bildung eines Schulkreises

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§§ 41 und 42 des geltenden VSG). Die Schulkreisbildung kann wie bisher durch Errichtung eines Zweckverbands oder durch Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrages erfolgen. Massgebend für die Ausgestaltung der Zweckverbandsstatuten sind die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. Februar 1992¹⁾, insbesondere §§ 166 ff. GG. Die Genehmigungspflicht für die Zweckverbandsstatuten ergibt sich ebenfalls aus dem Gemeindegesetz (§ 166 Abs. 3 GG). Zuständig für die Genehmigung ist der Regierungsrat. Die Genehmigungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsverträge wird wie bisher im Volksschulgesetz verankert (siehe dazu sinngemäss auch § 209 GG, wonach die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Bestimmungen nur gültig sind, wenn sie vom zuständigen Departement genehmigt worden sind).

¹⁾ BGS 131.1.

§ 15, Anordnung der Schulkreisbildung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 43 des geltenden VSG). Wie bisher kann der Regierungsrat die Einwohnergemeinden zu einem Zusammenschluss verpflichten, wenn eine vernünftige Schulplanung diese Massnahme erfordert.

Erfolgt die Bildung eines Schulkreises auf freiwilliger Basis, besteht unter den beteiligten Einwohnergemeinden aber keine Einigung über die Modalitäten, werden diese vom Regierungsrat bestimmt. Ohne diese regierungsrätliche Entscheidbefugnis würde eine vernünftige Schulplanung nicht zustande kommen (vgl. dazu auch RRB Nr. 2006/451 vom 28. Februar 2006 betreffend Schulkreisplanung Oberstufe Bucheggberg).

§ 16, Vertragliche Zusammenarbeit ohne Schulkreisbildung

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 44 des geltenden VSG). Die Genehmigungspflicht für die öffentlich-rechtlichen Verträge wird wie bisher im Volksschulgesetz verankert.

§ 17, Zuteilung von Grenzgebieten

Dem Departement wird **neu** die Befugnis eingeräumt, Teile einer Einwohnergemeinde (insbesondere Ortsteile, Weiler, Quartiere oder Einzelhäuser) einem anderen Schulträger zuzuteilen, wenn diese Zuteilung im Interesse der Schülerinnen und Schüler liegt. Eine solche Zuteilung in einem Grenzgebiet kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (langer Schulweg, schlechte Anbindung an den öffentlichen Verkehr) oder aus schulorganisatorischen Gründen angezeigt sein. Werden Teile einer Einwohnergemeinde einem anderen Schulträger zugeteilt, entscheidet das Departement über das zu bezahlende Schulgeld.

§ 18, Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte

Gemäss Artikel 85 Absatz 1 KV kann der Kanton nach Massgabe des Gesetzes Verwaltungsaufgaben an selbständige Verwaltungseinheiten, interkantonale und interkommunale Organisationen, gemischtwirtschaftliche Unternehmen sowie Private oder privatrechtliche Organisationen übertragen. Der Rechtsschutz der Bürger, die Aufsicht des Regierungsrates und eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates müssen sichergestellt sein (Art. 85 Abs. 2 KV). Die Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte ist zulässig, sofern die Grundzüge der Aufgabenübertragung gesetzlich geregelt werden. Wie bisher regelt das nachgeführte Volksschulgesetz, unter welchen Voraussetzungen eine Übertragung von Staatsaufgaben an Dritte im Bildungsbereich möglich ist. Die Voraussetzungen entsprechen dem geltenden Recht (§ 5 Absätze 3 und 4 des geltenden VSG). Der Kanton kann insbesondere Sonderschulzentren, Schulheime und Spitalschulen mit der Durchführung kantonalen Spezialangebote betrauen. Wie bisher sind bei der Aufgabenübertragung die submissionsrechtlichen Vorschriften zu beachten (§ 5 Abs. 3^{bis} des geltenden VSG).

Neu wird im Gesetz festgehalten, dass die privatrechtlichen Organisationen berechtigt sind, bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben hoheitlich zu handeln und Verfügungen zu erlassen. Die Verfügungen der privatrechtlichen Organisationen können innert zehn Tagen mit Beschwerde an das Departement weitergezogen werden.

In § 18 wird auch festgehalten, dass die Aufsicht über die Durchführung der kantonalen Spezialangebote der kantonalen Aufsichtsbehörde obliegt. Diese Regelung hat deklaratorischen Charakter, da sich die Aufsichtsfunktion bereits aus dem Aufgabenkatalog der kantonalen Aufsichtsbehörde ergibt (§ 80 Abs. 1 des geltenden VSG und § 84 VSG-Entwurf).

§ 19, Meldepflicht für Schülerdaten

Gemäss § 21 Absatz 3 InfoDG dürfen Personendaten anderen Behörden ohne Anfrage gemeldet werden, wenn das in einem Gesetz oder einer Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Die Bestimmungen des InfoDG gelten auch für privatrechtliche Organisationen, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen (§§ 2 und 3 InfoDG). Die privatrechtlichen Organisationen, die vom Kanton mit der Durchführung kantonalen Spezialangebote betraut werden, nehmen öffentliche Aufgaben im Bildungsbereich wahr und unterstehen deshalb dem InfoDG (vgl. auch § 3 Abs. 1 Bst. c InfoDG).

Neu wird im Gesetz geregelt, dass die mit Staatsaufgaben betrauten Organisationen den kommunalen und kantonalen Behörden jene Schülerdaten übermitteln müssen, welche die Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Schülerdaten werden insbesondere aus den folgenden Gründen benötigt:

- zur Überprüfung, ob die beauftragten Organisationen ihre Leistungen gemäss Leistungsvereinbarung erbringen;
- zur Überprüfung der Qualität der Leistungserbringung;
- zur Überprüfung, ob eine andersschulische Massnahme Wirkungen zeigt oder ob andere Massnahmen angezeigt sind;
- zur Ausrichtung der kantonalen Beiträge an die Sonderpädagogik.

§ 20, Öffentlich-privates Partnerschaftsmodell (Public Private Partnership, PPP)

Unter «Public Private Partnership (PPP)» wird nach verbreiteter Auffassung eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Stellen und der Privatwirtschaft zwecks Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb einer Infrastruktur oder Dienstleistung verstanden. In der Literatur werden im Wesentlichen zwei Typen unterschieden, die Beschaffungs-PPP und die Aufgabenerfüllungs-PPP (vgl. RRB Nr. 2012/2127 vom 29. Oktober 2012, Ziffer 2.1, mit Verweis auf den Praxisleitfaden PPP Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2011). Grundlage für die partnerschaftliche Zusammenarbeit bildet eine vertragliche Regelung.

Der Kanton Solothurn hat früh Grundlagen geschaffen für die informatische Bildung an der Volksschule, zuerst 1992 mit dem Informatiklehrplan und 2008 mit dem stufenübergreifenden ICT-Entwicklungskonzept (SIKSO). Ein Beispiel für ein PPP-Modell aus dem Schulbereich ist das Projekt «Schulen ans Netz». Das PPP-Angebot «Schulen ans Internet» ermöglicht den Schulen eine günstige und sichere Anbindung ans Internet (vgl. DBK-Weisung vom 21. Mai 2015 betreffend Regelstandards informatische Bildung für die Volksschule 2015).

Zwar ist für den Abschluss eines PPP-Vertrages als solchen keine Rechtsgrundlage erforderlich. Mit der **neuen Bestimmung** über PPP soll jedoch Rechtssicherheit geschaffen werden, indem die Möglichkeit von Kanton und Einwohnergemeinden, ein öffentlich-privates Partnerschaftsmodell einzugehen, ausdrücklich genannt wird.

Mit der gesetzlichen Qualifizierung der Ausgaben in der WoV-Gesetzgebung soll eine einheitliche Praxis sichergestellt werden. Deshalb wird die kreditrechtliche Qualifizierung derjenigen Ausgaben, die bei einem PPP-Projekt anfallen, als Fremdänderung ins Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung [WoV-G] vom 3. September 2003¹⁾ aufgenommen (siehe

¹⁾ BGS 115.1.

auch Ausführungen zu den Fremdänderungen). Die kreditrechtliche Qualifizierung entspricht der Vorlage vom 29. Oktober 2012 zur Änderung des WoV-Gesetzes (RRB Nr. 2012/2127).

Kapitel 2.2, Volksschulangebot

Kapitel 2.2.1, Allgemeines

§ 21, Bildungszyklen

Die Bestimmung über die Bildungszyklen entspricht inhaltlich weitgehend dem geltenden Recht (§§ 3, 29 und 30 Abs. 3 des geltenden VSG). Die geltenden Gesetzesbestimmungen wurden jedoch sprachlich Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007¹⁾ angepasst.

Im Unterschied zum geltenden Recht werden die einzelnen Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I nicht mehr im Gesetz umschrieben, sondern künftig auf Verordnungsebene präzisiert.

Die Volksschule gliedert sich schon heute in die Primarstufe und die Sekundarstufe I und besteht aus drei Zyklen:

- der erste Zyklus umfasst zwei Jahre Kindergarten sowie die erste und zweite Klasse der Primarschule.
- der zweite Zyklus umfasst die dritte bis sechste Klasse der Primarschule.
- der dritte Zyklus besteht aus der Sekundarstufe I.

Die Zeit für das Durchlaufen der Schulstufen ist im Einzelfall von der individuellen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers abhängig (siehe Art. 6 Abs. 5 HarmoS-Konkordat).

§ 22, Lehrplan

§ 9 des geltenden Volksschulgesetzes regelt unter dem Titel «Bildungsplan» die Zuständigkeit des Regierungsrates zum Erlass der Bildungspläne, die Anpassungsmöglichkeit an die Bildungspläne der Nachbarkantone und die Pflicht, das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich auszugestalten.

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird anstelle des Begriffs «Bildungsplan» der Begriff «Lehrplan» verwendet und es werden die Aufgaben des Lehrplans und der Lernmedien umschrieben. Die weiteren Einzelheiten zum Lehrplan müssen nicht auf Gesetzesstufe verankert werden, sondern ergeben sich aus dem Lehrplan selber.

Gemäss Artikel 104 Absatz 2 Satz 2 KV ist das Unterrichtsangebot für beide Geschlechter gleich. Die Pflicht, das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich auszugestalten, besteht von Verfassungs wegen und muss im Gesetz nicht mehr erwähnt werden.

§ 23, Festlegung des Volksschulangebots

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 5^{bis} des geltenden VSG). Wie bisher werden die kommunalen und kantonalen Volksschulangebote vertraglich geregelt. In den Vereinbarungen werden die zu erbringenden Leistungen, die für die Leistungserbringung erforderlichen finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten und die Mitwirkungs- und Kontrollrechte der

¹⁾ BGS 411.214.1.

Trägerschaften umschrieben. Die Vereinbarungen werden von Seiten des Kantons von der kantonalen Aufsichtsbehörde unterzeichnet, welche auch das Controlling sicherstellt.

§ 24, Leistungsbeurteilung der Schüler und Schülerinnen

Die Beurteilung der Leistungen und des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler wird im geltenden Recht in unterschiedlicher Form geregelt. Einzelne Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung finden sich im geltenden Volksschulgesetz (§§ 25 Abs. 2 und 30 Abs. 2 des geltenden VSG), im Laufbahnreglement für die Volksschule vom 18. März 2016¹⁾ und im Reglement über die kantonalen Schulleistungsprüfungen (Leistungschecks) vom 8. Juli 2013²⁾.

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler regelmässig beurteilt werden. Bei der Beurteilung werden wie bisher die Leistungen, die Lernentwicklung und das Verhalten berücksichtigt. Die Beurteilung erfolgt weiterhin in schriftlicher Form. Inhalt und Form der schriftlichen Beurteilung werden wie bisher vom Departement vorgegeben. Die Beurteilung kann beispielsweise in Form von Zeugnissen oder in Form eines Schulberichts erfolgen. Da es sich bei der Ausgestaltung der schriftlichen Beurteilungen um eine Anweisung an die Schulträger handelt, werden die Inhalts- und Formvorgaben für die Leistungsbeurteilung künftig in eine departementale Weisung aufgenommen (siehe dazu auch § 82 Abs. 2 VSG-Entwurf über die Weisungsbefugnis des Departements).

Kapitel 2.2.2, Kommunale Volksschulangebote (Regelschule) /

Kapitel 2.2.3, Kantonale Volksschulangebote (kantonale Spezialangebote)

Am 28. März 2018 hat der Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes beschlossen (KRB Nr. RG 0004/2018). Mit der Gesetzesrevision wurden praxiserprobte Anpassungen in der Speziellen Förderung vorgenommen. Zudem wurden Klärungen und Abgrenzungen im kommunalen und kantonalen Leistungsfeld vorgenommen, indem zwischen Regelschule und kantonalen Spezialangeboten unterschieden wird. Die Einwohnergemeinden sind für die Regelschule und die niederschweligen Angebote der Speziellen Förderung zuständig, der Kanton für sämtliche darüber hinaus gehenden Angebote. Das bedeutet, dass Volksschulangebote, welche nicht ins ordentliche Regelschulangebot fallen, kantonale Spezialangebote sind. Mit dieser Entflechtung wurden die Zuständigkeiten geklärt und die Abläufe stark vereinfacht (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2018, RRB Nr. 2018/63). Neu wurden die zeitlich befristeten Spezialangebote im geltenden Volksschulgesetz verankert. Dazu gehören die Vorbereitungsklassen, die Klassen für Kinder mit massiven Verhaltensauffälligkeiten, die Klassen für Kinder aus Durchgangsheimen und die Spezialangebote bei Hospitalisierung. Die revidierten VSG-Bestimmungen sind am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Die Bestimmungen über die kommunalen und kantonalen Volksschulangebote in den Kapiteln 2.2.2 und 2.2.3 des nachgeführten Gesetzes entsprechen dem geltenden Recht (§§ 3^{bis}, 28, 31, 36 und 36^{bis} des geltenden VSG für die kommunalen Angebote sowie §§ 3^{ter}, 36^{quinquies} – 36^{novies}, 37^{bis} und 37^{ter} des geltenden VSG für die kantonalen Angebote). Die genannten Bestimmungen des geltenden Rechts wurden inhaltlich ins nachgeführte Gesetz übernommen. Einzelne Formulierungen wurden sprachlich verfeinert bzw. zeitgemässer gefasst.

Da die Bestimmungen über die kommunalen und kantonalen Volksschulangebote neueren Datums sind, kann auf die detaillierten Ausführungen in der Botschaft vom 16. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/63)³⁾ verwiesen werden. In der Botschaft findet sich unter anderem eine ausführliche Umschreibung der zeitlich befristeten Spezialangebote. Es erübrigt sich, im Einzelnen darauf

¹⁾ BGS 413.412.

²⁾ BGS 413.413.

³⁾ Botschaft und Entwurf zur Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote).

einzugehen. Die Bestimmungen in den Kapiteln «Kommunale Volksschulangebote» und «Kantonale Volksschulangebote» des nachgeführten Volksschulgesetzes lassen sich jedoch im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Das kommunale Volksschulangebot – die Regelschule – umfasst die Primarstufe und die Sekundarstufe I sowie die Angebote der Speziellen Förderung. Diese beinhalten Massnahmen für Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Begabung, einer Lernbeeinträchtigung, einem Lernrückstand oder einer Verhaltensauffälligkeit.
- Das kantonale Volksschulangebot – die sogenannten kantonalen Spezialangebote – umfasst die zeitlich befristeten Spezialangebote und die andersschulischen Angebote. Der Kanton deckt damit die schulischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit einem besonderen Bildungsbedarf ab.
- Zweck, Inhalt, Aufnahmebedingungen und zeitliche Dauer der zeitlich befristeten Spezialangebote sowie das Sonderschulangebot werden im Gesetz geregelt.

Kapitel 2.2.4, Freiwillige Angebote der kommunalen Schulträger

§ 38, Wahlangebote

Zusätzlich zum obligatorischen Unterricht können die Schulträger im zweiten Zyklus (3. – 6. Klasse der Primarschule) und im dritten Zyklus (Sekundarstufe I) freiwillige Wahlangebote einrichten. Diese Wahlangebote umfassen jene Unterrichtsinhalte, die einen Bezug zu den Fächern des Lehrplans für die Volksschule aufweisen, die im Lehrplan aber nicht explizit aufgeführt sind. Als Teil des Volksschulunterrichts sind die Wahlangebote unentgeltlich.

§ 39, Freiwilliger Musikunterricht und freiwilliger Schulsport

Es steht den Einwohnergemeinden offen, freiwilligen Musikunterricht und freiwilligen Schulsport anzubieten. Der Besuch dieser Angebote ist kostenpflichtig. Die Tarife werden von den Einwohnergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement (vgl. § 56 GG) festgelegt.

§ 40, Aufgabenhilfe

Schon heute wird an verschiedenen Schulen eine betreute Aufgabenhilfe angeboten. Dieses freiwillige Angebot wird im Gesetz nun ausdrücklich genannt. Da dieses Angebot den obligatorischen Teil der Volksschule übersteigt, ist das Angebot kostenpflichtig. Die Tarife werden von den Einwohnergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement (vgl. § 56 GG) festgelegt.

Neu sollen die Schulleitungen die Möglichkeiten haben, einzelne Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme zu verpflichten. Die Verpflichtungsmöglichkeit wird ausdrücklich im nachgeführten Gesetz verankert und ist für besondere Fälle, insbesondere bei einer längerdauernden Abwesenheit vom Unterricht, vorgesehen. Wird eine Schülerin oder ein Schüler zur Teilnahme verpflichtet, ist die Aufgabenhilfe kostenlos. Die Teilnahme wird zeitlich befristet.

§ 41, Schulische Betreuungsangebote

Schon heute sind in zahlreichen Schulen Betreuungsangebote vorhanden, welche ausserhalb der Unterrichtszeit in Anspruch genommen werden können. Die Schülerinnen und Schüler werden je nach Bedarf vor Schulbeginn, über Mittag oder nach Schulschluss betreut. Im Vordergrund stehen Hort- und Mittagstisch-Angebote. Da es sich um Angebote handelt, welche den obligatorischen Teil der Volksschule übersteigen, sind sie kostenpflichtig. Die Tarife werden von den Einwohnergemeinden in einem rechtsetzenden Reglement (vgl. § 56 GG) festgelegt.

Kapitel 2.2.5, Angebote ausserschulischer Institutionen

§ 42, Kirchlicher Religionsunterricht

In der Schweiz gilt der Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates. Der Unterricht an den öffentlichen Volksschulen ist daher konfessionell neutral zu gestalten (vgl. Art. 15 BV).

Im Kanton Solothurn werden den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen eine bis zwei Wochenlektionen für den kirchlichen Religionsunterricht zugestanden (§ 3 Abs. 3 des Reglements über die Lektionspläne für die Volksschule vom 9. Mai 2011¹⁾). Der Religionsunterricht hat innerhalb der ordentlichen Unterrichtszeit stattzufinden. Die weiteren Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit sind in der Weisung «Konfessioneller Religionsunterricht während der obligatorischen Schulzeit» vom 15. Juli 2013 aufgeführt. **Künftig** werden die wichtigsten Grundsätze zum kirchlichen Religionsunterricht an den öffentlichen Volksschulen ausdrücklich im Gesetz genannt.

Zu Absatz 1:

Die drei öffentlich-rechtlich anerkannten (christlichen) Religionsgemeinschaften, auch Landeskirchen genannt, können den ihnen angehörenden Schülerinnen und Schülern in der Volksschule kirchlichen Religionsunterricht erteilen. Der kirchliche Religionsunterricht ergänzt den Religionsunterricht gemäss Lehrplan.

Die Kosten für den kirchlichen Religionsunterricht werden von den Religionsgemeinschaften getragen. Die Schulträger stellen den Religionsgemeinschaften jedoch die Schulräumlichkeiten zur Verfügung.

Den Religionsgemeinschaften, die über keine öffentlich-rechtliche Anerkennung verfügen, steht das Recht auf Unterrichtserteilung in den öffentlichen Schulräumlichkeiten nicht zu. Sie müssen den Religionsunterricht ausserhalb der öffentlichen Volksschule organisieren.

Zu Absatz 2:

Gemäss Artikel 303 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907²⁾ entscheiden die Eltern über die religiöse Erziehung ihrer Kinder. Hat ein Kind aber das 16. Altersjahr zurückgelegt, entscheidet es selbständig über sein religiöses Bekenntnis (Art. 303 Abs. 3 ZGB). Mit Vollendung des 16. Altersjahres erlangen die Schülerinnen und Schüler die religiöse Mündigkeit. Entsprechend dürfen sie sich selber vom konfessionellen Religionsunterricht abmelden, wenn sie das 16. Altersjahr zurückgelegt haben. Vorher muss die Abmeldung vom konfessionellen Religionsunterricht durch die Eltern erfolgen.

§ 43, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Die Förderung der Mehrsprachigkeit und der interkulturellen Kompetenzen gehört zu den Zielen der Volksschule. Dieses Ziel verfolgt auch der freiwillige Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK). Im HSK-Unterricht erweitern Schülerinnen und Schüler aus einem anderen Herkunftsland ihre muttersprachlichen Kompetenzen und erwerben Kenntnisse über die Geschichte, Geografie, Literatur und Traditionen ihres Herkunftslandes. HSK-Kurse werden im Kanton Solothurn bereits seit 1967 durchgeführt. Sie haben sich etabliert und werden mittlerweile in 13 Sprachen angeboten. Angeboten werden die HSK-Kurse von den Botschaften und Konsulaten sowie von Elternvereinigungen.

¹⁾ BGS 413.621.

²⁾ SR 210.

Am 24. Oktober 1991 hat die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zuhanden der Kantone Empfehlungen zur Schulung der fremdsprachigen Kinder verabschiedet. Auch die HSK-Kurse sind darin enthalten.

Im Weiteren wird in Artikel 4 Absatz 4 HarmoS-Konkordat festgehalten, dass die Kantone die von den Herkunftsländern und den verschiedenen Sprachgemeinschaften durchgeführten Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK-Kurse) durch organisatorische Massnahmen unterstützen. Als unterstützende Massnahmen wird den ausserschulischen Institutionen ein Nutzungsrecht der Schulräumlichkeiten eingeräumt sowie die Möglichkeit vorgesehen, den Besuch von HSK-Kursen in der schriftlichen Beurteilung zu vermerken (Zeugniseintrag).

Kapitel 2.2.6, Recht auf Schulbesuch, Schulpflicht und Schulort

§ 44, Recht auf Schulbesuch / § 45, Schulpflicht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich. Das Recht und die Pflicht zum Besuch der öffentlichen Volksschule ist somit von Verfassungen wegen vorgeschrieben.

Rein deklaratorisch wird im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten, dass alle Kinder mit Aufenthaltsort im Kanton Solothurn das Recht und die Pflicht haben, die öffentliche Volksschule zu besuchen.

Die Bestimmungen zu Dauer, Beginn und Ende der Schulpflicht, zur Befreiungsmöglichkeit und zum Schulort in Kapitel 3.6 des nachgeführten Volksschulgesetzes entsprechen dem geltenden Recht (§§ 19, 20 und 20^{ter} des geltenden VSG). Dauer und Ende der Schulpflicht entsprechen auch dem HarmoS-Konkordat. Der Kanton Solothurn ist dem HarmoS-Konkordat am 26. September 2010 beigetreten¹⁾.

§ 46, Eintritt und Austritt

Das Eintrittsalter und der Stichtag für den Eintritt, die Möglichkeit einer späteren Einschulung und die Möglichkeit einer beschleunigten Absolvierung der Schullaufbahn entsprechen dem geltenden Recht (§ 19 Abs. 2^{bis}, Abs. 3 und Abs. 4^{bis} des geltenden VSG).

Zwei spezielle Konstellationen werden im Gesetz ausdrücklich geregelt:

- Beendigung der Schulstufe nach Vollendung des 16. Altersjahrs: Schülerinnen und Schüler, die das 16. Altersjahr vollendet und damit die Schulpflicht erfüllt haben, haben das Recht, die besuchte Schulstufe zu beenden.
- Einschulung bei Zuzug: Zugezogene Kinder, die ihren früheren Schulbesuch nicht nachweisen können, werden so eingeschult, dass sie mit der Erfüllung der 11-jährigen Schulpflicht die Sekundarstufe I absolviert haben. Damit wird sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler über einen Schulabschluss verfügen, der ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine allgemeinbildende Schule der Sekundarstufe II ermöglicht. § 46 Absatz 5 VSG-Entwurf gelangt vor allem bei Kindern und Jugendlichen zur Anwendung, die aus einem Land mit einer kürzeren Dauer der Schulpflicht in die solothurnische Volksschule eintreten (siehe dazu auch § 25 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾).

¹⁾ BGS 411.214.2.

²⁾ BGS 413.121.1.

§ 47, Befreiung von der Schulpflicht

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 20 des geltenden VSG). Eine Befreiung von der Schulpflicht in der öffentlichen Volksschule ist möglich, sofern die Schülerin oder der Schüler anderweitig eine gleichwertige Grundbildung erhält. Die Verantwortung für die ausreichende Grundbildung tragen die Eltern.

§ 48, Reduktion des Unterrichtpensums

Neu kann das Departement einer Schülerin oder einem Schüler eine Reduktion des Unterrichtpensums zugestehen. Bedingung für eine Reduktion des Unterrichtpensums sind gesundheitliche Gründe. Diese müssen mit einem aussagekräftigen Arztzeugnis belegt werden. Aus dem Arztzeugnis muss hervorgehen, warum und wie lange die Schülerin oder der Schüler den ordentlichen Unterrichtsumfang nicht bewältigen kann. Die Reduktion wird für eine befristete Dauer gewährt. Nach Ablauf der Dauer muss die Schülerin oder der Schüler wieder alle Unterrichtslektionen besuchen.

§ 49, Schulort

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 20^{ter} des geltenden VSG). Es wurde lediglich eine **Präzisierung** vorgenommen, indem im nachgeführten Volksschulgesetz vom «Aufenthaltsort» und nicht mehr vom «Wohnort» gesprochen wird.

Lehre und Rechtsprechung gehen davon aus, dass die Schulpflicht am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers erfüllt werden muss (siehe dazu Herbert Plotke, Schweizerisches Schulrecht, 2. Auflage, 2003, S. 175, sowie die neusten Urteile des Bundesgerichts, Urteil Nr. 2C_733/2018 vom 11. Februar 2019 betreffend Kanton Schwyz, E. 5.2.1., und Urteil Nr. 2C_561/2018 vom 20. Februar 2019 betreffend Kanton Aargau, E. 3.2.). Dass die Schulpflicht am Aufenthaltsort erfüllt werden muss, entspricht auch einer langjährigen Praxis im Kanton Solothurn sowie der Gesetzgebung anderer Kantone (beispielsweise AG, BE, GR und ZH).

Mit «Aufenthaltsort» ist nicht der zivilrechtliche Wohnsitz gemäss Artikel 23 ZGB gemeint, sondern der Ort, an dem sich das Kind ständig aufhält, das heisst, der Ort, an welchem das Kind während der Schulwoche übernachtet. Ein Kind kann zwar am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern angemeldet sein. Übernachtet das Kind jedoch während der Schulwoche zum Beispiel bei seinen Grosseltern oder sonstigen Verwandten oder bei einer Pflegefamilie an einem anderen Ort, ist dieser Aufenthaltsort für die Erfüllung der Schulpflicht massgebend.

Wie bisher kann der Schulbesuch in begründeten Fällen ausserhalb des Aufenthaltsortes bewilligt werden. Ein sogenannter auswärtiger Schulbesuch kann aus schulorganisatorischen Gründen (beispielsweise bei einer zu geringen Anzahl Schülerinnen und Schüler), aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Schulweg) oder aus persönlichen Gründen im Umfeld der Schülerin oder des Schülers (beispielsweise infolge einer Krankheit) angezeigt sein.

Kapitel 2.3, Schuldienste

§ 50, Schulpsychologischer Dienst / § 51, Schulärztlicher Dienst und Schulzahnpflege

Heute sind die Bestimmungen über den schulpsychologischen Dienst, den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege sowohl in der Volksschulgesetzgebung als auch in der Gesundheitsgesetzgebung enthalten.

Am 19. Dezember 2018 hat der Kantonsrat eine Totalrevision des Gesundheitsgesetzes beschlossen (RG Nr. 0066a/2018). Im Rahmen der Fremdänderungen wurden auch die VSG-Bestimmungen über den schulpsychologischen Dienst, den schulärztlichen Dienst und die Schul-

zahnpflege angepasst. Auf eine Regelung der kinderpsychiatrischen Betreuung konnte verzichtet werden. Die kinderpsychiatrische Betreuung wird einerseits durch niedergelassene Psychiaterinnen und Psychiater gewährleistet. Andererseits ist die Kinder- und Jugendpsychiatrie – als Teil der Psychiatrischen Dienste der Solothurner Spitäler AG (soH) – für die psychiatrische Versorgung der Kinder und Jugendlichen im Kanton Solothurn zuständig. Mit der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik (KJPK) werden die ambulante und die stationäre Versorgung in zweckmässiger Weise sichergestellt. Das totalrevidierte Gesundheitsgesetz und die damit verbundenen VSG-Fremdänderungen sind am 1. September 2019 in Kraft getreten (RRB Nr. 2019/1052 vom 2. Juli 2019).

Die Bestimmungen über den schulpsychologischen Dienst, den schulärztlichen Dienst und die Schulzahnpflege entsprechen weitgehend den im Rahmen der Totalrevision des Gesundheitsgesetzes revidierten VSG-Bestimmungen. Der Kanton unterhält wie bisher einen schulpsychologischen Dienst. Neu werden die Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes auf Gesetzesstufe verankert. Die organisatorischen und finanziellen Belange und die Wirkungsziele werden weiterhin auf Verordnungstufe geregelt (heute §§ 16^{bis} – 16^{sexies} der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970¹⁾).

Die Aufgaben und die organisatorischen und finanziellen Belange des schulärztlichen Dienstes und der Schulzahnpflege richten sich nach der Gesundheitsgesetzgebung. Der schulärztliche Dienst wird wie bisher durch die Einwohnergemeinden (Regelschule) und den Kanton (heilpädagogische Schulzentren und kantonale Spezialangebote) sichergestellt. Die Schulzahnpflege ist weiterhin alleinige Aufgabe der Einwohnergemeinden.

§ 52, Schulsozialarbeit

Trägerschaft, Aufgaben und Zweck der Schulsozialarbeit werden heute in der Sozialgesetzgebung umschrieben (§ 108 des Sozialgesetzes [SG] vom 31. Januar 2007²⁾). Die Aufgaben und die organisatorischen und finanziellen Belange der Schulsozialarbeit richten sich deshalb nach der Sozialgesetzgebung.

Kapitel 2.4, Schulorganisation

§ 53, Geleitete Schulen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 13^{bis} des geltenden VSG). Geleitete Schulen bestehen im Kanton Solothurn seit 1. August 2006.

§ 54, Schuljahr

Die organisatorischen Bestimmungen zur Dauer des Schuljahres, zum Schuljahresbeginn, zur unterrichtsfreien Zeit und zu den Schulferien werden im geltenden Recht auf unterschiedlichen Stufen geregelt. Einzelne Bestimmungen finden sich im geltenden Volksschulgesetz (§ 8 des geltenden VSG), weitere Einzelheiten sind in der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz geregelt. Im Zusammenhang mit der Arbeitszeit der Lehrpersonen enthält auch der Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004³⁾ Bestimmungen über die Dauer des Schuljahres und die Weihnachtsferien (§ 351 GAV). Auf interkantonaler Ebene finden sich Bestimmungen über den Mindestumfang an Unterrichtswochen in Artikel 2 des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970⁴⁾.

¹⁾ BGS 413.121.1.

²⁾ BGS 831.1.

³⁾ BGS 126.3.

⁴⁾ BGS 411.211.

Im nachgeführten Volksschulgesetz werden der administrative Schuljahresbeginn und der Umfang der Unterrichtswochen festgelegt. Die weiteren Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe geregelt (§ 54 Abs. 2 VSG-Entwurf). Dazu gehören die Dauer der unterrichtsfreien Zeit und die Verteilung der Ferien auf das Schuljahr. Auf Verordnungsstufe werden aber auch Besonderheiten im Zusammenhang mit dem Feiertag «Mariä Himmelfahrt» und mögliche besondere Konstellationen über die Weihnachtsfeiertage geregelt (siehe dazu auch § 3 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz).

Wie bisher legen die kommunalen Aufsichtsbehörden die Ferien an ihren Schulen in regionaler Zusammenarbeit fest. Bei Uneinigkeit entscheidet gemäss § 85 Absatz 1 VSG-Entwurf die kantonale Aufsichtsbehörde.

§ 55, Unterrichtszeiten

Seit 1. August 2007 gelten in den öffentlichen Volksschulen Blockzeiten. Alle Schülerinnen und Schüler stehen im Kindergarten und in der Primarschule an drei bis fünf Vormittagen unter der Obhut der Schule (§ 10^{bis} des geltenden VSG). Die Blockzeiten haben sich etabliert. Es wird darauf verzichtet, den Mindestumfang der Blockzeiten im nachgeführten Volksschulgesetz festzuhalten. Stattdessen wird dem Departement die Befugnis eingeräumt, den Umfang der Unterrichts- bzw. Obhutszeit festzulegen. Da es sich bei der Ausgestaltung der Unterrichts- und Obhutszeit um eine Aufgabe der Schulträger handelt, werden die Vorgaben in eine departementale Weisung aufgenommen (siehe dazu auch § 82 Abs. 2 VSG-Entwurf über die Weisungsbefugnis des Departements).

§ 56, Schülerzahlen

Gestützt auf § 12 des geltenden Volksschulgesetzes werden die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige heute in einem Reglement festgesetzt¹⁾. Die Kompetenz zur Festlegung der Richtzahlen wird **neu** dem Regierungsrat übertragen. Eine Veränderung der Richtzahlen hat Auswirkungen auf die Klassenbestände. Diese bilden Teil der Schülerpauschalen (§ 47^{bis} Abs. 2 Bst. e des geltenden VSG und § 96 Abs. 1 Bst. e VSG-Entwurf). Angesichts der daraus resultierenden Kostenfolgen für die kommunalen Schulträger ist es sachgerecht, dass die Schülerzahlen vom Regierungsrat festgesetzt werden. Dies auch in Übereinstimmung mit den weiteren regierungsrätlichen Entscheidungskompetenzen im Zusammenhang mit den Schülerpauschalen (Festlegung der Bruttopauschalen und Festlegung der Pauschalen für den freiwilligen kommunalen Musikunterricht gemäss §§ 47^{bis} Abs. 3^{bis} und 47^{sexies} Absatz 2 des geltenden VSG sowie §§ 98 Abs. 1 und 100 Abs. 2 VSG-Entwurf).

Kapitel 2.5, Schüler und Schülerinnen sowie Eltern

Kapitel 2.5.1, Rechte und Pflichten

Gemäss Artikel 104 Absatz 1 KV sind Erziehung und Ausbildung partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule. Das Gesetz regelt die Rechte und Pflichten.

Das geltende Volksschulgesetz regelt im Kapitel «Schüler» im Wesentlichen die Schulpflicht, die Befreiungsmöglichkeit, den Schulort, das Absenzen- und Disziplinarwesen und die Leistungsbeurteilung der Schülerinnen und Schüler (§§ 19, 20, 20^{ter}, 22 – 24^{sexies} und 25 des geltenden VSG). Die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler sowie die Rechte und Pflichten der Eltern sind nicht in konzentrierter Form im Gesetz enthalten, sondern ergeben sich aus verschiedenen Bestimmungen. Dazu gehören insbesondere:

¹⁾ Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 28. Februar 2007, BGS 413.631.

Schülerinnen und Schüler:

- das Recht auf einen ihren Fähigkeiten entsprechenden Unterricht (§ 2 des geltenden VSG und Art. 104 Abs. 2 KV);
- die Pflicht, den Unterricht lückenlos zu besuchen (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. d des geltenden VSG);
- die Pflicht, sich für das Fernbleiben vom Unterricht zu entschuldigen (§ 22 Abs. 1 des geltenden VSG);
- die Pflicht, die Regeln der Schule für das Zusammenleben einzuhalten und die Anordnungen der Lehrpersonen und der Schulleitung zu befolgen (§ 24^{bis} Abs. 1 Satz 2 des geltenden VSG);

Eltern:

- das Recht auf Mitsprache bei Massnahmen der Speziellen Förderung (§ 36^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG);
- das Recht auf Anhörung vor der Anordnung besonderer Massnahmen (§§ 36^{septies} Abs. 4, 37^{ter} Abs. 3 und 37^{octies} Abs. 2 des geltenden VSG);
- die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder sowie für die Unterstützung und die Förderung des Bildungsprozesses ihrer Kinder (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. a und b des geltenden VSG);
- die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schule (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. c des geltenden VSG);
- die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kinder den Unterricht lückenlos besuchen (§ 24^{bis} Abs. 2 Bst. d des geltenden VSG);

Künftig werden die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern in einem eigenen Unterkapitel geregelt. Inhaltlich orientieren sich die Rechte und Pflichten am geltenden Recht.

§ 57, Rechte der Schüler und Schülerinnen

Die Schülerinnen und Schüler haben folgende Rechte:

- Anspruch auf einen alters- und stufengerechten sowie ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechenden Unterricht (vgl. auch Art. 104 Abs. 2 KV).
- Anspruch auf Achtung ihrer Persönlichkeit (vgl. auch Art. 10 Abs. 2 BV) und Art. 27 ff. ZGB).
- Erhalt von Auskünften über sie betreffende Fragen. Dazu gehören insbesondere Auskünfte über die Leistung, die Lernentwicklung, das Verhalten und besondere Fördermassnahmen.
- Mitwirkung an Evaluationen über die Qualität der Schulen und der Ausbildungen.

§ 58, Pflichten der Schüler und Schülerinnen

Die Schülerinnen und Schüler haben folgende Pflichten:

- Lückenloser Besuch des Unterrichts und der schulischen Veranstaltungen und Begründung allfälliger Abwesenheiten;
- Pflicht, mit ihrer Leistungsbereitschaft und ihrem Verhalten einen Beitrag zu leisten zum Erfolg des Unterrichts und zum Erfolg der Klassen- und Schulgemeinschaft;
- Mitverantwortung für den Bildungsprozess, abhängig von Alter und Schulstufe;
- Einhaltung der Regeln der Schule für einen geordneten Schulbetrieb. Dazu gehören insbesondere die Bestimmungen der kommunalen Schulordnung und die Regeln der Hausordnung der Schule;
- Einhaltung der Anordnungen und Weisungen der Lehrpersonen, des übrigen Schulpersonals und der Behörden. Solche Anordnungen und Weisungen können beispielsweise das pünktliche Erscheinen zum Unterricht oder die fristgerechte Erledigung von Hausaufgaben betreffen;
- Pflicht, zu den Lehrmitteln, den Lernmedien, dem Schulmaterial und den Apparaten, die von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, Sorge zu tragen.

§ 59, Rechte der Eltern

Die Eltern werden durch die Schulen am Bildungsprozess ihrer Kinder beteiligt und regelmässig über die ihre Kinder betreffenden Fragen und die Arbeit in den Schulen und Klassen informiert (siehe dazu auch Art. 275a Abs. 1 ZGB, wonach auch die Eltern ohne elterliche Sorge über besondere Ereignisse im Leben des Kindes informiert und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden sollen).

Die Eltern werden in die Evaluation der Schulen und des kantonalen Bildungswesens einbezogen. Auf ihren Wunsch werden die Eltern von den Lehrpersonen und der Schulleitung angehört. Die Anhörung der Eltern ist im geltenden VSG zwar nicht explizit vorgesehen, wird aber in der Praxis seit längerer Zeit gehandhabt.

§ 60, Pflichten der Eltern

Die Pflichten der Eltern entsprechen dem geltenden Recht (§ 24^{bis} Abs. 2 des geltenden VSG). Bereits heute tragen die Eltern die Verantwortung für die Erziehung ihrer Kinder und unterstützen und fördern diese im schulischen Bildungsprozess. Auch die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen und der Schulleitung und die Pflicht, dafür zu sorgen, dass die Kinder den Unterricht lückenlos besuchen, bestehen bereits heute.

§ 61, Zusammenarbeit aller Beteiligten

Die Behörden und die Lehrpersonen einerseits sowie die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern andererseits sind am Bildungsprozess und an der Schullaufbahn beteiligt. Dass alle Beteiligten im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten zusammenarbeiten, ist unumgänglich. Diese Zusammenarbeit wird nun ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

Kapitel 2.5.2, Absenzen und Dispensationen

§ 62, Absenzen und Dispensationen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 22 des geltenden VSG). Als Folge des Schulobligatoriums dürfen Schülerinnen und Schüler dem Unterricht nicht unentschuldigt fernbleiben. Wie bisher müssen Absenzen und Dispensationen deshalb begründet werden. Die Absenzen- und Dispensionsgründe werden weiterhin auf Verordnungsstufe geregelt. Zu den wichtigsten Absenzen gehören krankheits- und unfallbedingte Absenzen, aussergewöhnliche Anlässe oder Ereignisse im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, hohe Feiertage oder andere besondere Anlässe religiöser Art, die aktive Teilnahme an einem bedeutenden sportlichen Anlass sowie Schnuppertage oder ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung. Krankheits- oder unfallbedingte Absenzen müssen mit einem Arzteugnis belegt werden, wenn die Schulleitung dies verlangt.

Eine Absenz oder Dispensation ist vom gesamten Unterricht oder von einzelnen Fächern möglich. Bei einer ansteckenden Krankheit beispielsweise ist der gesamte Unterricht betroffen, während bei einem Arm- oder Beinbruch lediglich eine Dispensation vom Sportunterricht nötig sein kann.

§ 63, Unbegründete Absenzen

Diese Bestimmung entspricht dem geltenden Recht (§ 23 des geltenden VSG). Wie bisher werden die Eltern von der Lehrperson über das erstmalige unentschuldigte Fernbleiben ihrer Kinder vom Unterricht informiert und ermahnt, dafür zu sorgen, dass die Kinder den Unterricht lückenlos besuchen. Beim wiederholten unbegründeten Fernbleiben der Kinder vom Unterricht informiert die Lehrperson die Schulleitung. Diese verfügt den Schulbesuch und droht den Eltern eine Busse an, sofern die Kinder dem Unterricht erneut unentschuldigt fernbleiben.

Im Unterschied zum geltenden Volksschulgesetz wird die Vollzugskompetenz des Oberamtes nicht mehr ausdrücklich im Gesetz genannt. Die Zuständigkeit des Oberamtes ergibt sich aus § 84 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15. November 1970¹⁾) und braucht im nachgeführten Volksschulgesetz nicht geregelt zu werden.

Kapitel 2.5.3, Disziplinarwesen

Die Schulen haben bereits heute die Möglichkeit, das Fehlverhalten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern zu sanktionieren. Die Bestimmungen über das Disziplinarwesen entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (§§ 24^{bis} – 24^{sexies} VSG). Die Bestimmungen wurden aber verständlicher formuliert und der Aufbau wurde übersichtlicher gestaltet.

Wie bisher wird bei den Disziplinarmaßnahmen unterschieden zwischen Massnahmen, welche von den Lehrpersonen angeordnet werden, und Massnahmen, welche von der Schulleitung angeordnet werden. Die einzelnen Massnahmen werden ausdrücklich im Gesetz genannt. Sie reichen von zusätzlichen Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit über die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen bis hin zu einem Ausschluss vom Unterricht.

Nicht mehr im nachgeführten Gesetz enthalten sind die Verfahrensbestimmungen. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Das Verfahrensrecht umfasst insbesondere die vorgängige Anhörung (rechtliches Gehör; § 23 Verwaltungs-

¹⁾ BGS 124.11.

rechtspflegegesetz), das Akteneinsichtsrecht (§ 24 Verwaltungsrechtspflegegesetz) und die Anordnung in Verfügungsform (§§ 19 und 20 Verwaltungsrechtspflegegesetz). In dringenden Fällen kann eine vorgängige Anhörung unterbleiben (§ 23 Abs. 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz) und eine Disziplinar massnahme sofort in Kraft gesetzt werden (Entzug der aufschiebenden Wirkung; § 36 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Gegen die Disziplinarverfügungen steht der Beschwer deweg offen (siehe § 115 Abs. 3 VSG-Entwurf). Der Rechtsschutz wird – auch ohne ausdrückliche Nennung der Verfahrensbestimmungen im nachgeführten Volksschulgesetz – gewahrt.

§ 64, Disziplinar massnahmen

Wie bisher können Lehrpersonen und Schulleitung gegenüber Schülerinnen und Schülern, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, Disziplinar massnahmen anordnen. Im Vordergrund steht nicht der Strafcharakter, sondern der erzieherische Zweck. Deshalb müssen die Disziplinar massnahmen erzieherisch sinnvoll sein. Die fehlbaren Schülerinnen und Schüler sollen durch die Disziplinar massnahmen angehalten werden, ihr künftiges Verhalten zu ändern und sich in Zukunft korrekt zu verhalten.

Wie bisher wird auch die Möglichkeit, gegenüber den Eltern disziplinarische Massnahmen anzuordnen, im Gesetz vorgesehen. Sorgen die Eltern nicht dafür, dass ihre Kinder den Unterricht lückenlos besuchen, kann ihnen eine Busse bis 1'000 Franken auferlegt werden (siehe § 66 Abs. 3 VSG-Entwurf).

§ 65, Massnahmen der Lehrperson / § 66, Massnahmen der Schulleitung

Wie bisher werden die Disziplinar massnahmen von den Lehrpersonen und der Schulleitung angeordnet. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Schwere der Massnahme. Die einzelnen Disziplinar massnahmen werden wie bisher ausdrücklich im Gesetz genannt. Sie umfassen milde Massnahmen wie die Erledigung zusätzlicher Arbeiten innerhalb und ausserhalb der Unterrichtszeit, die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen oder die Wegweisung aus einer Lektion oder einer Veranstaltung. Als mittelschwere Massnahme kann eine Versetzung in eine andere Klasse, in ein anderes Schulhaus oder gar in eine Schule eines anderen Schulträgers angeordnet werden. Als schärfste Massnahme ist der Ausschluss vom Unterricht für maximal zwölf Wochen möglich.

Als Disziplinar massnahme gegenüber den Eltern ist eine Busse vorgesehen. Den Eltern kann eine Busse bis 1'000 Franken auferlegt werden, wenn ihre Kinder dem Unterricht wiederholt unentschuldigt fernbleiben. Das Bussenmaximum entspricht dem geltenden Recht (§ 24^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG) und ist auch im Vergleich zu anderen Disziplinarbestimmungen des Kantons und des Bundes angemessen.

Die frühzeitige Information der Schulleitung und der Einbezug einer Fachstelle entsprechen dem geltenden Recht (§ 24^{ter} Abs. 1 Satz 2 des geltenden VSG). Auch die Regelung, wonach sich die vom Unterricht ausgeschlossenen Schülerinnen und Schüler während der Schulzeit nicht ohne Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulareal aufhalten dürfen, entspricht dem geltenden Recht (§ 24^{ter} Abs. 3 Bst. e Satz 2 des geltenden VSG). Aufgrund der Obhutspflicht sind die Schulen für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich. Für Schülerinnen und Schüler, die sich unerlaubterweise auf dem Schulareal aufhalten, besteht die Verantwortung der Schule nicht (insbesondere entfällt die Haftung).

§ 67, Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen

Das geltende Volksschulgesetz regelt die Betreuung und Beschäftigung der Schülerinnen und Schüler während eines Unterrichtsausschlusses, auch «Time-Out» genannt. Abhängig vom

Schweregrad der Verfehlungen, die zum Unterrichtsausschluss geführt haben, und abhängig von der Dauer des Unterrichtsausschlusses, obliegt die Verantwortung für die Betreuung und Beschäftigung den Eltern oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) (§ 24^{quinquies} Abs. 1 und 2 des geltenden VSG).

Die Bestimmung über die Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses bis zu sieben Tagen entspricht dem geltenden Recht (§ 24^{quinquies} Abs. 1 des geltenden VSG). Da die Schülerinnen und Schüler nach einem Unterrichtsausschluss wieder in den Schulprozess eingegliedert werden, sind während des Unterrichtsausschlusses eine angemessene Betreuung und Beschäftigung erforderlich. Beschäftigung und Betreuung liegen bei einem kurzen Unterrichtsausschluss wie bisher in der Verantwortung der Eltern. Als Folge davon haben die Eltern auch die Kosten zu tragen.

§ 68, Betreuung und Beschäftigung während eines Unterrichtsausschlusses von mehr als sieben Tagen

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem geltenden Recht (§ 24^{quinquies} Abs. 2 in Verbindung mit § 24^{ter} Abs. 3 Bst. e des geltenden VSG). Ist der Unterrichtsausschluss von längerer Dauer (acht Tage bis zwölf Wochen), trifft die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) die nötigen Abklärungen und ordnet die erforderlichen schulexternen Massnahmen an. Die Kostentragung für die von der KESB angeordneten Massnahmen richtet sich wie bisher nach dem Zivilrecht (ZGB).

Werden von der KESB keine Massnahmen angeordnet, liegen Beschäftigung und Betreuung - analog zu einem kurzen Unterrichtsausschluss - in der Verantwortung der Eltern. Als Folge davon haben die Eltern auch die Kosten zu tragen.

Kapitel 2.6, Lehrpersonen und übriges Schulpersonal

Kapitel 2.6.1, Ausübung pädagogischer Tätigkeiten

§ 69, Erteilung der Berufsausübungsbewilligung

Die Ausübung des Lehrberufs ist bewilligungspflichtig. Die Berufsausübungsbewilligung – im geltenden Volksschulgesetz «Unterrichtsberechtigung» genannt – wird vom Departement erteilt, wenn die für die Lehrtätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachgewiesen werden. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen (siehe §§ 49 und 50^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG).

Die Bewilligungspflicht und die Voraussetzungen für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen werden weiterhin im nachgeführten Volksschulgesetz geregelt. Sie entsprechen dem geltenden Recht (§§ 49 und 50^{bis} des geltenden VSG). Wie bisher müssen Lehrpersonen, die im Kanton Solothurn auf der Volksschulstufe tätig sein wollen, die fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachweisen. Lehrpersonen müssen über die für die Lehrtätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügen (fachliche Qualifikation) sowie physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung (persönliche Eignung).

Neu gilt die Bewilligungspflicht nicht mehr nur für Lehrpersonen, sondern für **alle pädagogischen Tätigkeiten auf der Volksschulstufe**. Zu diesen pädagogischen Tätigkeiten gehören insbesondere die Schulhilfen, die Schulassistentinnen und Schulassistenten sowie Fachpersonen, die pädagogisch-therapeutisch tätig sind (Logopädie und Psychomotorik). Diejenigen Logopädinnen und Logopäden, die medizinisch-therapeutisch tätig sind, unterstehen der Gesundheitsgesetzgebung und der Bewilligungspflicht für die im Gesundheitswesen tätigen Gesundheitsfachpersonen. Auch Zivildienstleistende unterstehen neu der Bewilligungspflicht, sofern sie eine Aufgabe im Tätigkeitsbereich «Schulwesen, Volksschulstufe bis Sekundarstufe II» gemäss Artikel

4 Absatz 1 Buchstabe b^{bis} des Bundesgesetzes über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstgesetz, ZDG) vom 6. Oktober 1995¹⁾ und Artikel 4 Absatz 2^{bis} der Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV) vom 11. September 1996²⁾ erfüllen. Für die pädagogisch tätigen Personen, die neu der Bewilligungspflicht unterstellt sind, gelten fachliche und persönliche Voraussetzungen. Die Einzelheiten über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse werden nicht im Gesetz selber geregelt, sondern auf Verordnungsstufe konkretisiert. Zur Überprüfung der persönlichen Eignung wird insbesondere ein Auszug aus dem Strafregister verlangt.

Weiterhin **nicht** bewilligungspflichtig sind jene Tätigkeiten, die nicht pädagogischer Natur sind. Dazu gehört die Tätigkeit der Sekretariatsmitarbeitenden, des Reinigungspersonals, der Fahrerinnen und Fahrer von Schulbussen und der Hauswarte. Auch reine Leitungsfunktionen ohne Unterrichtstätigkeit sind weiterhin nicht bewilligungspflichtig.

Die Ausweitung der Bewilligungspflicht auf alle Personen, die pädagogische Tätigkeiten ausüben, liegt im öffentlichen Interesse an einem ordnungsgemässen Schulbetrieb. Es sollen nur qualifizierte Personen pädagogisch tätig sein, die physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung.

In den Übergangsbestimmungen zum nachgeführten Volksschulgesetz (siehe Kapitel 5.1) wird denjenigen Personen, deren pädagogische Tätigkeit neu (zusätzlich zum Lehrberuf) der Bewilligungspflicht unterstellt sind, eine Frist von einem Jahr zugestanden, um ein Gesuch zur Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung einzureichen. Wird das Gesuch nicht innert Jahresfrist eingereicht, darf die pädagogische Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden.

§ 70, Entzug der Berufsausübungsbewilligung

Die Gründe, die zu einem Entzug der Berufsausübungsbewilligung führen, werden weiterhin im Gesetz geregelt. Wie bisher wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen, wenn die fachliche Qualifikation oder die persönliche Eignung nicht mehr gewährleistet ist. Die Entzugsgründe entsprechen dem geltenden Recht (§ 50^{bis} Abs. 3 des geltenden VSG). Aufgrund der neuen Bewilligungspflicht für alle pädagogischen Tätigkeiten gelten die Entzugsgründe aber nicht nur für Lehrpersonen, sondern für alle bewilligungspflichtigen Tätigkeiten.

Zu den Gründen, die einen Bewilligungsentzug rechtfertigen, gehören insbesondere der Verlust der Handlungsfähigkeit, strafrechtliche Verurteilungen, das persönliche Verhalten und gesundheitliche Gründe.

§ 71, Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung

Das geltende Recht regelt die Gründe, die zum Erlöschen einer Berufsausübungsbewilligung führen, nicht. **Neu** werden der Tod, die Aufgabe der Berufstätigkeit und ein rechtskräftiges strafrechtliches Berufsverbot als Erlöschensgründe im Gesetz geregelt.

- Im Todesfall und bei Aufgabe der Berufstätigkeit bildet das Erlöschen der Bewilligung eine logische Folge.
- Gemäss Artikel 67 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937³⁾ kann das Gericht ein Berufsverbot aussprechen, wenn jemand in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, für das er oder sie zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten verurteilt worden ist, und die Gefahr besteht, dass er oder sie seine oder ihre

¹⁾ SR 824.0.
²⁾ SR 824.01.
³⁾ SR 311.0.

Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbrauchen wird. Das Berufsverbot wird am Tag wirksam, an dem das Urteil rechtskräftig wird (Art. 67c Abs. 1 StGB). Das Strafgericht spricht also ein Berufsverbot aus, um die Begehung weiterer Straftaten im beruflichen Umfeld zu verhindern.

Wie bereits ausgeführt, müssen die pädagogisch tätigen Personen für die Ausübung der pädagogischen Tätigkeit geeignet sein (persönliche Eignung). Sie müssen physisch und psychisch Gewähr bieten für eine einwandfreie Berufsausübung. Die persönliche Eignung ist nicht mehr gegeben, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, welche die Person nach der Art und Schwere der Tat und dem Verschulden als zur Ausübung der pädagogischen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lässt (§ 70 Abs. 1 Bst. b VSG-Entwurf).

Wird eine Person strafrechtlich verurteilt, weil sie in Ausübung einer beruflichen oder einer organisierten ausserberuflichen Tätigkeit ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat und besteht die Gefahr, dass die Tätigkeit zur Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen missbraucht wird, muss davon ausgegangen werden, dass die persönliche Eignung zur Ausübung einer pädagogischen Tätigkeit nicht mehr besteht. Dies erst recht, wenn gegen die verurteilte Person ein strafrechtliches Berufsverbot ausgesprochen wird. Es macht wenig Sinn, die fehlende Eignung in einem zusätzlichen verwaltungsrechtlichen Verfahren erneut zu prüfen. Deshalb wird im nachgeführten Volksschulgesetz ein Automatismus vorgesehen, indem ein rechtskräftig ausgesprochenes Berufsverbot von Gesetzes wegen zum Erlöschen der Berufsausübungsbewilligung führt. Damit kann ein erheblicher administrativer Aufwand vermieden werden.

Auf Begehren der Betroffenen wird das Erlöschen der Bewilligung mittels Verfügung festgestellt. Gegen eine solche Feststellungsverfügung steht die Beschwerde ans Verwaltungsgericht offen (siehe § 117 Abs. 2 VSG-Entwurf). Damit wird der Rechtsschutz der Betroffenen gewahrt.

Kapitel 2.6.2, Melderechte und Meldepflichten

Am 9. November 2011 hat der Kantonsrat eine Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010¹⁾ beschlossen. Mit der EG-StPO-Änderung wurde § 9 EG StPO um Informationsrechte der Strafbehörden ergänzt. Die Bestimmungen über die Informationsrechte sind am 1. März 2012 in Kraft getreten. Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} Buchstabe a EG StPO dürfen die Strafbehörden die zuständigen vorgesetzten Behörden und Aufsichtsbehörden informieren über Strafverfahren gegen Lehr-, Erziehungs- und Betreuungspersonal, wenn die ihnen zur Last gelegte Straftat mit der Ausübung ihrer Tätigkeit in Zusammenhang steht oder die weitere ordnungsgemässe Ausübung der Tätigkeit in Frage stellen könnte. Gemäss § 9 Absatz 1^{bis} Buchstabe d EG StPO dürfen die Strafbehörden die zuständige Schulbehörde über Strafverfahren gegen Jugendliche informieren.

Die geltende Volksschulgesetzgebung dagegen enthält keine Melderechte oder Meldepflichten im Zusammenhang mit der Berufsausübung als Lehrperson oder im Zusammenhang mit Strafdelikten von Lehrpersonen.

Damit das Departement seine Aufgaben als Bewilligungsbehörde wahrnehmen kann, muss es über bewilligungsrelevante Sachverhalte informiert sein. Dasselbe gilt für die kommunalen und kantonalen Anstellungsbehörden der Lehrpersonen und des übrigen pädagogisch tätigen Personals. Damit die Anstellungsbehörden eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Aus-

¹⁾ BGS 321.3.

übung der pädagogischen Tätigkeit vornehmen können, sind sie auf Meldungen über anstellungsrelevante Sachverhalte angewiesen. **Neu** werden im nachgeführten Volksschulgesetz deshalb Melderechte und Meldepflichten verankert.

§ 72, Meldungen an das Departement

Wie bereits ausgeführt, ist die Ausübung des Lehrberufs sowie der weiteren pädagogischen Tätigkeiten bewilligungspflichtig. Die Berufsausübungsbewilligung wird vom Departement erteilt, wenn die für die Ausübung der pädagogischen Tätigkeit erforderliche fachliche Qualifikation und die persönliche Eignung nachgewiesen werden. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, wird die Berufsausübungsbewilligung entzogen.

Damit das Departement seine Aufsichtsfunktion wahrnehmen kann, muss es über bewilligungsrelevante Sachverhalte informiert sein. Im nachgeführten Volksschulgesetz wird deshalb vorgesehen, dass die Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden sowie die Gerichte dem Departement künftig Vorfälle und Wahrnehmungen im Zusammenhang mit bewilligungspflichtigen Tätigkeiten melden (die Meldepflicht ist § 10 Absatz 4 des totalrevidierten Gesundheitsgesetzes nachgebildet). Zu den Sachverhalten, die ein Verbot oder eine Einschränkung der Berufsausübungsbewilligung rechtfertigen, gehören insbesondere der Verlust der Handlungsfähigkeit (die Meldungen würden durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB] erfolgen), strafrechtliche Verurteilungen (die Meldungen würden durch die Staatsanwaltschaft und die Strafgerichte erfolgen) und das persönliche Verhalten (die Meldungen können durch verschiedene Behörden erfolgen). Siehe zum Ganzen auch die Gründe für einen Entzug der Berufsausübungsbewilligung in § 70 Absatz 1 VSG-Entwurf.

Die weiteren Informationsrechte der Strafbehörden, insbesondere die Information über Strafverfahren gegen Jugendliche, richten sich weiterhin nach § 9 Absatz 1^{bis} EG StPO.

§ 73, Meldungen des Departements

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird **neu** ein Melderecht des Departements verankert. Das Departement ist berechtigt, die im Gesetz erwähnten Sachverhalte den zuständigen Behörden inner- und ausserhalb des Kantons zu melden, damit diese ihre Aufgaben erfüllen können. Mit «Behörden» sind sowohl die Anstellungsbehörden der Lehrpersonen und des übrigen pädagogischen Personals als auch die Aufsichtsbehörden im Bildungswesen gemeint. Während die Anstellungsbehörden für die Beendigung des Anstellungsverhältnisses zuständig sind, obliegt den Aufsichtsbehörden der Entzug der Berufsausübungsbewilligung. Damit die Anstellungs- und Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben erfüllen und eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Berufsausübung vornehmen können, sind sie auf Meldungen über anstellungs- und bewilligungsrelevante Sachverhalte angewiesen. Ist eine pädagogisch tätige Person in mehreren Kantonen tätig, erfolgt die Meldung auch an die ausserkantonalen Anstellungs- und Aufsichtsbehörden.

Kapitel 2.6.3, Personalrechtliche Bestimmungen

§ 74, Anwendbares Personalrecht

Das Dienstverhältnis des kantonalen Staatspersonals wird im Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ und im Gesamtarbeitsvertrag (GAV) vom 25. Oktober 2004²⁾ geregelt. Das Gesetz und der GAV gelten unter anderem für die voll- und teilzeitlich beschäftigten Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung und der kantonalen Schulen (§ 2 Abs. 1 Staatspersonal-

¹⁾ BGS 126.1.

²⁾ BGS 126.3.

gesetz und § 5 Abs. 1 GAV). Das Staatspersonalgesetz und der GAV gelten zudem für alle Lehrpersonen der öffentlichen Volksschule (§ 51^{bis} Abs. 1 des geltenden VSG und § 5 Abs. 1 GAV).

Mit Ausnahme der Lehrpersonen wird das Dienstverhältnis der kommunalen Mitarbeitenden von den kommunalen Behörden geregelt. Die Einwohnergemeinden erlassen für das Gemeindepersonal Dienst- und Gehaltsordnungen, in welchen insbesondere die Rechte und Pflichten der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden enthalten sind (§§ 120, 121 und 56 Abs. 1 GG).

Die Mitarbeitenden an den öffentlichen Volksschulen lassen sich in die folgenden drei Kategorien unterteilen:

- Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen (kommunale und kantonale Schulen)
- das übrige Schulpersonal an den kantonalen Volksschulen (dazu gehören beispielsweise die Schulassistentinnen und Schulassistenten und die weiteren Mitarbeitenden der Heilpädagogischen Schulzentren HPSZ)
- das übrige Schulpersonal an den kommunalen Volksschulen (dazu gehören insbesondere die Schulleitungen, das Sekretariatspersonal, das Reinigungspersonal und die Hauswarte).

Im nachgeführten Volksschulgesetz wird wie bisher festgehalten, dass die Anstellungsverhältnisse aller Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen der Staatspersonalgesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen.

Rein deklaratorisch wird im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten, dass die Anstellungsverhältnisse des übrigen kantonalen Schulpersonals der Staatspersonalgesetzgebung und dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen. Ebenfalls rein deklaratorisch wird für die Anstellungsverhältnisse des übrigen kommunalen Schulpersonals auf das kommunale Recht verwiesen.

Die Bestimmung über das anwendbare Personalrecht entspricht dem geltenden Recht (§ 51^{bis} Abs. 1 des geltenden VSG, § 2 Staatspersonalgesetz, § 5 GAV, §§ 120 und 121 GG).

§ 75 Pflicht zur Weiterbildung / § 76, Zweck der Weiterbildung

Diese Bestimmungen entsprechen dem geltenden Recht (§§ 66, 67 und 47^{quinquies} des geltenden VSG). Wie bisher können die kantonale Aufsichtsbehörde und die Schulleitungen die Lehrpersonen zur Teilnahme an Weiterbildungskursen und Weiterbildungsveranstaltungen verpflichten. Die Kostenverteilung zwischen Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen wird wie bisher auf Verordnungsstufe geregelt.

§ 77, Schulkonferenz

Die pädagogisch tätigen Personen einer Schule bilden die Schulkonferenz. Diese wird **neu** im nachgeführten Gesetz verankert. Die Teilnahme an der Schulkonferenz setzt ein Mindestpensum voraus, das vom Regierungsrat festgelegt wird.

Die Aufgaben der Schulkonferenz bestehen in der Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Schulprogramms und in der Auseinandersetzung mit der gemeinsamen pädagogischen Ausrichtung der Schule und den Problemen des Schulalltags.

Hinweis zu weiteren personalrechtlichen Bestimmungen

Auf weitere personalrechtliche Bestimmungen, wie sie im geltenden Volksschulgesetz enthalten sind, kann verzichtet werden. Begründung, Änderung und Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden ergeben sich aus dem Staatspersonalgesetz, dem GAV und dem kommunalen Recht (insbesondere den kommunalen Dienst- und Gehaltsordnungen) und müssen im nachgeführten Volksschulgesetz nicht aufgeführt werden.

Auch auf eine ausdrückliche Bestimmung über die Anrechnung von Erfahrungsjahren (im Sinne von § 56^{bis} des geltenden VSG) kann verzichtet werden. Gemäss § 45 Absatz 1 Staatspersonalgesetz haben Mitarbeitende Anspruch auf eine ihren Aufgaben, den damit verbundenen Anforderungen und Verantwortlichkeiten und den Leistungen entsprechende Besoldung. Die Einzelheiten sind in §§ 126 ff. GAV geregelt. Zusätzliche Besonderheiten ergeben sich aus dem Besonderen Teil Volksschule. Mit § 45 Staatspersonalgesetz und den GAV-Bestimmungen über die Lohnbestandteile sind ausreichende Grundlagen für die Anrechnung von Erfahrungsjahren vorhanden.

Kapitel 2.7, Zuständigkeiten und Aufgaben der Behörden

Kapitel 2.7.1, Kommunale Behörden

§ 78, Kommunale Aufsichtsbehörde

Wie bisher ist der Gemeinderat einer Einwohnergemeinde oder, sofern die Einwohnergemeinde in einen Schulkreis eingebunden ist, der Vorstand des Schulkreises die kommunale Aufsichtsbehörde im Volksschulwesen (Abs. 1).

Absatz 2 umschreibt die Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde in allgemeiner Weise. Die kommunale Aufsichtsbehörde übt die Aufsicht über die kommunalen Schulträger aus, trifft die strategischen Entscheide, legt das kommunale Volksschulangebot unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest und stellt die dafür benötigten personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen sicher. Die kommunale Aufsichtsbehörde erlässt – unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane – eine Schulordnung, die zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Departements bedarf, und sie genehmigt das von der Schulleitung erstellte Schulprogramm. Im Gesetz werden die wichtigsten Aufgaben der kommunalen Aufsichtsbehörde in den Bereichen Schulbetrieb, Personelles und Finanzielles aufgeführt. Auf eine detailliertere Aufzählung der Aufgaben im Gesetz selber wird verzichtet. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe konkretisiert.

§ 79, Aufgabenübertragung

Wie bisher dürfen die kommunalen Aufsichtsbehörden einen Teil ihrer Aufgaben an andere Organe übertragen. In Übereinstimmung mit dem Gemeindegesetz ist die Übertragung an eine Gemeinderatskommission (§ 71 GG) oder an ein einzelnes Gemeinderatsmitglied (Ressortsystem nach § 72 GG) möglich. Voraussetzung für die Aufgabenübertragung ist, dass die Aufgabenübertragung in der Gemeindeordnung vorgesehen ist und es sich nicht um unübertragbare Befugnisse gemäss §§ 70 oder 97 GG handelt.

§ 80, Schulleitung

Wie bisher ist die Sicherstellung des operativen Betriebs die wichtigste Aufgabe der Schulleitung. Gegen aussen wird die Schule von der Schulleitung vertreten. Die Schulleitung ist zudem verantwortlich für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen und mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.

Im Zusammenhang mit dem operativen Betrieb obliegt der Schulleitung die administrative Führung der Schule sowie die administrative und personelle Führung der Mitarbeitenden. Dazu gehören auch die Personalselektion, die Personalentwicklung und die Qualifizierung des Personals. Die Schulleitung ist weiter verantwortlich für die interne Schul- und Qualitätsentwicklung, für die Verwaltung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel und für die Erstellung des Schulprogramms, welches von der kommunalen Aufsichtsbehörde genehmigt wird. Auf eine noch detailliertere Aufzählung der Aufgaben im Gesetz selber wird verzichtet. Der bisher im Gesetz umschriebene – detailliertere – Aufgabenkatalog der Schulleitung hängt mit der operativen Führung zusammen. Die Einzelheiten werden auf Verordnungsstufe konkretisiert.

Kapitel 2.7.2, Kantonale Behörden

Gemäss § 14 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz, RVOG) vom 7. Februar 1999¹⁾ kann der Regierungsrat durch Verordnung Geschäfte entsprechend ihrer Bedeutung den Departementen und Ämtern zur selbständigen Erledigung übertragen. Zudem bestimmt der Regierungsrat die Aufgaben und Kompetenzen der Departemente (§ 17 Abs. 2 RVOG). Die Vorsteherinnen und Vorsteher der Departemente bestimmen die Grundzüge der Organisation des Departements und der Ämter (§ 10 der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung [RVOV] vom 11. April 2000²⁾). Die Amtschefin oder der Amtschef wiederum bestimmt die Detailorganisation des Amtes (§ 13 RVOV).

In Kapitel 2.7.2 werden die kantonalen Behörden im Volksschulwesen genannt. Deren Aufgaben werden in den Grundzügen im nachgeführten Gesetz geregelt. Gestützt auf die Vorschriften über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung regelt der Regierungsrat die weiteren Einzelheiten – insbesondere die detaillierten Aufgaben – auf Verordnungsstufe.

§ 81, Regierungsrat

Der Regierungsrat erlässt den Lehrplan für die Volksschule.

In schulorganisatorischer Hinsicht werden der administrative Schuljahresbeginn und der Umfang der Unterrichtswochen im nachgeführten Volksschulgesetz festgelegt (§ 54 Abs. 1 VSG-Entwurf). Die weiteren Einzelheiten zur Dauer des Schuljahres, zum Schuljahresbeginn, zur unterrichtsfreien Zeit und zu den Schulferien werden auf Verordnungsstufe geregelt (§§ 81 Abs. 2 und 54 Abs. 2 VSG-Entwurf).

Gemäss Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe c KV schliesst der Regierungsrat Verwaltungsvereinbarungen und im Rahmen seiner Zuständigkeit Staatsverträge und Konkordate ab. Staatsverträge und Konkordate bedürfen der kantonsrätlichen Genehmigung (Art. 72 Abs. 1 KV). Das Gesetz kann den Regierungsrat zum endgültigen Abschluss von Konkordaten ermächtigen (Art. 72 Abs. 1 KV). § 81 Absatz 3 VSG-Entwurf ermächtigt den Regierungsrat zum Abschluss von Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch. Diese Ermächtigung entspricht dem geltenden Recht (§ 4^{bis} des geltenden VSG). Zurzeit bestehen mehrere Vereinbarungen über den ausserkantonalen Schulbesuch:

- das Regionale Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007³⁾;
- der Vertrag über das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein vom 13. November 2011⁴⁾;

¹⁾ BGS 122.111.

²⁾ BGS 122.112.

³⁾ BGS 411.241.

⁴⁾ BGS 414.116.21.

- der Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn über die Abgeltung von Schulbesuchen von Schülerinnen und Schülern aus Dornach an der Sekundarschule, Anforderungsniveau P, im Sekundarschulkreis Birseck des Kantons Basel-Landschaft vom 3. Mai 2016¹⁾.

In verschiedenen Bestimmungen wird der Regierungsrat ermächtigt, die Gesetzesbestimmungen auf Verordnungsstufe zu konkretisieren. Im Gesetzestext wird dies mit «durch Verordnung» zum Ausdruck gebracht. In einzelnen Bereichen wird dem Regierungsrat eine Festsetzungskompetenz eingeräumt, beispielsweise bei den Grund- und Lektionenpauschalen oder bei den Musikschulpauschalen. Die regierungsrätlichen Entscheide können in Beschlussform ergehen oder es kann Verordnungsrecht geschaffen werden. Im Gesetzestext wird deshalb bewusst auf den Hinweis «durch Verordnung» verzichtet.

§ 82, Departement

Die departementalen Aufgaben in § 82 VSG-Entwurf entsprechen weitgehend dem geltenden Recht (siehe § 79^{ter} des geltenden VSG). Dem Departement obliegt die Verantwortung für das Erreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen Wirkungsziele (Bst. a). Das Departement sorgt für die Weiterentwicklung des Schulsystems, erstellt die kantonale Bildungsstatistik und setzt die Lektionentafel fest (Bst. b, c und d). Im Weiteren kann das Departement für eine zeitlich befristete Dauer Abweichungen von den rechtlichen und pädagogischen Vorgaben gestatten (Bst. e). Solche Abweichungen sind insbesondere zur Erprobung neuer Unterrichtsfächer, neuer Lehrmittel oder neuer Beurteilungsinstrumente im Rahmen eines Schulversuchs erforderlich. Im Weiteren ist das Departement Genehmigungsinstanz für die kommunalen Schulordnungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden (Bst. f), Bewilligungsbehörde für Privatschulen, Privatunterricht und pädagogische Tätigkeiten (Bst. g) und Beschwerdeinstanz bei Beschwerden gegen Entscheide der kommunalen Behörden (Bst. h).

Gemäss § 81 Absatz 1 VSG-Entwurf erlässt der Regierungsrat den Lehrplan. Für geringfügige Änderungen soll jedoch kein regierungsrätlicher Beschluss erforderlich sein, sondern eine departementale Genehmigung genügen. Zu den geringfügigen Änderungen gehören rein begriffliche Anpassungen (beispielsweise die Umbenennung von Fächern), die Zuteilung einzelner Unterrichtsinhalte zu einem anderen Fach oder einer anderen Fächergruppe, die systematische Verschiebung einzelner Teile innerhalb des Lehrplans sowie präzisierende Angaben in operativer Hinsicht (beispielsweise Angaben über die an den Schulen zu verwendende Basisschrift). Wesentliche inhaltliche Änderungen, wie die Aufnahme neuer Unterrichtsinhalte in den Lehrplan oder die Aufhebung von Teilen des Lehrplans, müssen vom Regierungsrat beschlossen werden.

Wie bisher wird die Weisungsbefugnis des Departements im Gesetz festgehalten.

§ 83, Amt

Im Sinne einer Auffangbestimmung nimmt das Volksschulamt wie bisher alle kantonalen Vollzugsaufgaben im Volksschulbereich wahr, die keiner anderen kantonalen Behörde zugewiesen werden (§ 80 Abs. 2 des geltenden VSG).

§ 84, Kantonale Aufsichtsbehörde

Wie bisher ist das Volksschulamt die kantonale Aufsichtsbehörde für die gesamte Volksschule (siehe § 80 Abs. 1 des geltenden VSG). Absatz 2 führt die wichtigsten Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörde auf. Dazu gehören die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben, der Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den kommunalen Aufsichtsbehörden, die

¹⁾ BGS 413.414.

Erteilung von Kostengutsprachen für das Spezialangebot bei Hospitalisierung und die Aufsicht über die Privatschulen, den Privatunterricht und die vom Regierungsrat mit der Durchführung von kantonalen Spezialangeboten beauftragten Organisationen.

§ 85, Entscheidungsbefugnisse bei Uneinigkeit der kommunalen Behörden

Sind in einer kommunalen Angelegenheit mehrere kommunale Behörden beteiligt und können sich diese nicht einigen, soll künftig in allen Fällen die kantonale Aufsichtsbehörde den Entscheid fällen.

Bereits heute finden sich im geltenden Recht Bestimmungen, wonach der Kanton entscheidet, wenn unter mehreren beteiligten kommunalen Behörden keine Einigkeit zustande kommt. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt beispielsweise den Ferienplan, wenn sich die kommunalen Aufsichtsbehörden in einer Region nicht einigen können (§ 8 Abs. 3 Satz 3 des geltenden VSG). Im Zusammenhang mit der Schulkreisbildung entscheidet der Regierungsrat über die vertraglichen Einzelheiten (§ 43 Abs. 2 des geltenden VSG).

Mit § 85 Absatz 1 VSG-Entwurf wird eine generelle Befugnis zugunsten der kantonalen Aufsichtsbehörde vorgesehen, bei Uneinigkeit der kommunalen Behörden zu entscheiden.

Eine Besonderheit besteht im Zusammenhang mit der Schulkreisbildung. Erfolgt die Bildung eines Schulkreises auf freiwilliger Basis, besteht unter den beteiligten Einwohnergemeinden aber keine Einigung über die Modalitäten, werden diese vom Regierungsrat bestimmt (§ 15 Abs. 2 VSG-Entwurf). Als besondere Vorschrift hat § 15 Abs. 2 VSG-Entwurf Vorrang vor § 85 Absatz 1 VSG-Entwurf. Bei Uneinigkeit im Zusammenhang mit der Schulkreisbildung entscheidet deshalb nicht die kommunale Aufsichtsbehörde, sondern der Regierungsrat.

§ 86, Aufsichtsrechtliche Massnahmen gegenüber kommunalen Behörden

Zu Absatz 1:

Der Kanton entrichtet den kommunalen Schulträgern pro Schülerin und Schüler einen Beitrag an die Kosten der Regelschule (Schülerpauschale; § 47^{bis} Abs. 1 des geltenden VSG und § 87 Abs. 2 VSG-Entwurf). Im Sinne einer Sanktion darf der Regierungsrat die Staatsbeiträge kürzen oder streichen, wenn die kommunalen Behörden keine Gewähr mehr bieten für einen ordnungsgemässen Schulbetrieb, wenn die kommunalen Behörden den Anordnungen der kantonalen Behörden keine Folge leisten, wenn die kommunalen Behörden mehrfach oder schwerwiegend gegen vertragliche Vereinbarungen verstossen (insbesondere gegen die Leistungsvereinbarungen gemäss § 23 Abs. 1 VSG-Entwurf) sowie bei wiederholtem Nichterreichen der von der Gesetzgebung vorgegebenen oder mit dem Kanton vereinbarten Wirkungsziele.

Eine Kürzung der kantonalen Staatsbeiträge ist schon im geltenden Recht vorgesehen (§ 79 Abs. 3 des geltenden VSG). Im nachgeführten Gesetz werden die Gründe für die Kürzung oder Streichung noch präziser umschrieben. Beispiele sind:

- Die Schulen sind für die Qualitätssicherung verantwortlich. Werden im Rahmen der Überprüfung der Schulqualität Mängel festgestellt, ordnet die kantonale Aufsichtsbehörde die erforderlichen Massnahmen zur Behebung der Mängel an (§ 113 Abs. 4 VSG-Entwurf; siehe auch § 13^{septies} Abs. 3 Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz). Weigert sich der Schulträger, die angeordneten Massnahmen umzusetzen, kann dieses Verhalten mit einer Kürzung oder Streichung der Staatsbeiträge sanktioniert werden.
- Die Leistungsvereinbarung, welche zwischen dem Kanton und den kommunalen Aufsichtsbehörden abgeschlossen wird, umschreibt für das kommunale Volksschulangebot die zu erbringenden Leistungen, die mit der Leistungserbringung verbundenen

finanziellen Mittel, die Verantwortlichkeiten sowie die Mitwirkung- und Kontrollrechte der Trägerschaften (§ 5^{bis} des geltenden VSG und § 23 Abs. 2 VSG-Entwurf). In der Leistungsvereinbarung werden verschiedene Leistungsziele verbindlich geregelt. Es versteht sich von selbst, dass die vertraglichen Verpflichtungen eingehalten werden müssen. Mehrfache oder schwerwiegende Verletzungen der vertraglichen Vereinbarungen kann mit einer Kürzung oder Streichung der Staatsbeiträge geahndet werden.

Zu Absatz 2:

Unter dem Titel „Aufsichtsrechtliches Verfahren“ werden in §§ 211 bis 215 des Gemeindegesetzes die aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten des Regierungsrates gegenüber den Gemeinden geregelt. Auf Zweckverbände sind die Bestimmungen über die Staatsaufsicht sinngemäss anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Das aufsichtsrechtliche Verfahren gemäss §§ 211 – 215 GG ist auf Missstände in der Gemeindeverwaltung und im Finanzhaushalt zugeschnitten. Aufgrund der Aufsichtspflicht des Kantons (§ 206 Abs. 1 GG) muss jedoch ein Einschreiten des Regierungsrates gegenüber einer Gemeinde bzw. einem Zweckverband auch bei anderen Versäumnissen möglich sein. § 211 GG ist in einem weit gefassten Sinn zu verstehen. Kommt eine Gemeinde bzw. ein Zweckverband ihren bzw. seinen Pflichten nicht nach, muss in letzter Instanz der Regierungsrat tätig werden (vgl. § 212 Abs. 2 GG, wonach der Regierungsrat selbst die erforderlichen Anordnungen treffen oder die entsprechenden Massnahmen durchführen kann, wenn eine Gemeinde bzw. ein Zweckverband die Mängel nicht selber behebt). Das Einschreiten des Regierungsrates kann auch personalrechtliche Massnahmen umfassen (vgl. § 212 Abs. 3 GG, Durchführung eines Disziplinar- oder Administrativverfahrens).

Werden in einer Schule Mängel festgestellt, fordern die kantonale Aufsichtsbehörde oder das Departement die fehlbare Einwohnergemeinde bzw. den fehlbaren Schulkreis auf, die festgestellten Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Kommt die Einwohnergemeinde bzw. der Schulkreis der kantonalen Aufforderung nicht nach, muss in letzter Instanz der Regierungsrat tätig werden. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Staatsaufsicht kann der Regierungsrat im Sinne einer Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes auf Kosten der Einwohnergemeinde bzw. des Schulkreises veranlassen.

Kapitel 2.8. Finanzierung

Im Januar 2007 beauftragte der Kantonsrat den Regierungsrat mit der Ausarbeitung einer Vorlage zur Neugestaltung des innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichs. Bei der Reform zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Kanton und Gemeinden (NFA SO) handelte es sich primär um eine Reform des bisherigen innerkantonalen Finanz- und Lastenausgleichssystems ohne weitere Aufgabenentflechtung. Die kantonalen Erlasse über den Finanz- und Lastenausgleich (Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden [Finanz- und Lastenausgleichsgesetz, FILAG EG] vom 30. November 2014¹⁾ und Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden (Finanz- und Lastenausgleichsverordnung, FILAV EG] vom 16. Dezember 2014²⁾ sind am 1. Januar 2016 in Kraft getreten.

Im Bereich der Volksschule wurde die nach Steuerkraft abgestufte kantonale Subvention der Besoldungskosten der Lehrkräfte (Klassifikation) durch eine Schülerpauschale ersetzt. Das Schülerpauschalmodell ist differenziert ausgestaltet und orientiert sich an objektivierbaren Kostenfaktoren. Die Schülerpauschalen beinhalten Normkostenanteile pro Schul- und Klassenstufe (Grundpauschale) sowie eine lektionenbasierte Kostenbeteiligung für die über die Grundausrüstung zusätzlich zu erteilenden Lektionen (Lektionenpauschalen). Mit diesen Lektionenpauschalen kann der zusätzliche Bedarf an Mehrlektionen bei zusätzlicher sozialer Belastung in ei-

¹⁾ BGS 131.73.

²⁾ BGS 131.731.

ner Gemeinde individuell zugesprochen werden. Die Festlegung der Schülerpauschalen erfolgt jährlich durch den Regierungsrat. Die Einführung der Schülerpauschalen erfolgte durch entsprechende Anpassungen und Ergänzungen im Volksschulgesetz. Die Schülerpauschale gelangt seit 1. Januar 2016 zur Anwendung.

Am 28. März 2018 hat der Kantonsrat eine Änderung des Volksschulgesetzes beschlossen. Mit der Gesetzesrevision wurden praxiserprobte Anpassungen in der Speziellen Förderung vorgenommen. Zudem wurden Klärungen und Abgrenzungen im kommunalen und kantonalen Leistungsfeld vorgenommen, indem zwischen Regelschule und kantonalen Spezialangeboten unterschieden wird. Die Einwohnergemeinden sind für die Regelschule und die niederschweligen Angebote der Speziellen Förderung zuständig, der Kanton für sämtliche darüber hinaus gehenden Angebote. Das bedeutet, dass Volksschulangebote, welche nicht ins ordentliche Regelschulangebot fallen, kantonale Spezialangebote sind. Mit dieser Entflechtung wurden die Zuständigkeiten geklärt und die Abläufe stark vereinfacht (vgl. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 16. Januar 2018, RRB Nr. 2018/63). Mit der Gesetzesrevision wurden auch einzelne Finanzierungsbestimmungen über die Schulgelder und die Schülerpauschalen präzisiert (§§ 44^{ter} Abs. 2 und 3, 47^{bis} Abs. 3^{bis} und 47^{quater} des geltenden VSG). Die revidierten VSG-Bestimmungen sind am 1. August 2018 in Kraft getreten.

Die Finanzierungsbestimmungen des nachgeführten Volksschulgesetzes entsprechen dem geltenden Recht. Da die Finanzierungsbestimmungen neueren Datums sind, kann auf die Ausführungen in der Botschaft zum FILAG EG vom 14. Januar 2014 (RRB Nr. 2014/65) und in der Botschaft zur Änderung des Volksschulgesetzes vom 16. Januar 2018 (RRB Nr. 2018/63) verwiesen werden. Es erübrigt sich, im Einzelnen auf die Finanzierungsbestimmungen einzugehen. Die Bestimmungen im Kapitel «Finanzierung» des nachgeführten Volksschulgesetzes lassen sich jedoch im Wesentlichen wie folgt zusammenfassen:

- Das Kapitel folgt einer neuen Systematik. Als Erstes werden die Grundsätze der Kostentragung zwischen Kanton und Einwohnergemeinden festgehalten. Als zweites werden die Beiträge aufgeführt, die von den Einwohnergemeinden ausgerichtet werden. Als Drittes schliesslich werden die Beiträge des Kantons geregelt.
- Die kommunalen Schulträger tragen die Kosten für die Regelschule, der Kanton beteiligt sich mit einer Schülerpauschalen an den kommunalen Kosten. Der Kanton trägt die Kosten für die kantonalen Spezialangebote, die Einwohnergemeinden beteiligen sich mit einem Schulgeld an den kantonalen Kosten.
- Die Berechnungsmodalitäten für die Schülerpauschalen werden wie bisher im Gesetz geregelt. Der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit halber werden die heute zum Teil sehr langen Bestimmungen auf mehrere Bestimmungen aufgeteilt.
- Die an einem Schulkreis beteiligten Einwohnergemeinden haben Beiträge an die Kosten der Schulen zu leisten. Dass die Beiträge in den Rechtsgrundlagen des Schulkreises, also in den Zweckverbandsstatuten oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag, geregelt werden müssen, ergibt sich aus dem Gemeindegesetz und wird im nachgeführten Volksschulgesetz rein deklaratorisch festgehalten.
- Für den auswärtigen Schulbesuch einzelner Schülerinnen und Schüler innerhalb des Kantons gemäss § 91 Absatz 2 VSG-Entwurf werden keine Schulgelder erhoben. Der Kantonsanteil der Schülerpauschale wird demjenigen Schulträger ausbezahlt, bei dem die Schülerin oder der Schüler die Schule besucht (§ 47^{quater} Abs. 1 Bst. a des geltenden VSG und § 99 Abs. 1 Bst. a VSG-Entwurf). Damit ist der auswärtige Schulbesuch abgegolten.

- Eine inhaltliche Änderung ist die Bestimmung über die Mittelbeschaffung. In Anlehnung an die Mittelschul- und Berufsschulgesetzgebung¹⁾ sowie die Finanzbefugnisse der Kantonsverfassung und der WoV-Gesetzgebung wird im Gesetz ausdrücklich festgehalten, dass der Kantonsrat die für den Vollzug des Gesetzes erforderlichen Mittel bewilligt. Weitere finanzielle Mittel bestehen aus den Elternbeiträgen an freiwillige Angebote, beispielsweise den freiwilligen Musikunterricht. Zusätzlich ist es den kommunalen und kantonalen Schulen erlaubt, Drittmittel in Form von Fonds, Schenkungen oder Spenden entgegen zu nehmen und für die Aufgabenerfüllung einzusetzen. Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält damit **neu** eine ausdrückliche Grundlage für Fundraising und Sponsoring.
- Die Finanzierung der Weiterbildungskosten bzw. die Aufteilung zwischen dem Kanton, den Schulträgern und den Lehrpersonen (§ 47^{quinquies} des geltenden VSG) sowie die Kostenbeteiligung der Einwohnergemeinden und des Kantons an den Privatschulen und am Privatunterricht (§ 44^{ter} Abs. 5 des geltenden VSG) werden weiterhin gesetzlich geregelt, aber nicht mehr im Kapitel über die Finanzierung, sondern im Kapitel über die Lehrpersonen und das übrige Schulpersonal und im Teil III über die Privatschulen und den Privatunterricht.
- **Nicht mehr** vorgesehen sind die kantonalen Beiträge an die Kosten der auswärtigen Unterkunft und Verpflegung bei einem unverhältnismässig weiten oder beschwerlichen Schulweg. Die Einwohnergemeinden haben sich angemessen an diesen Kosten zu beteiligen. Mit dem Wechsel auf die Schülerpauschalen werden nur noch die Besoldungskosten der Lehrpersonen vom Kanton subventioniert. Die bisherigen kantonalen Beiträge an die Unterkunfts- und Verpflegungskosten sind nicht mehr gerechtfertigt. Die Einsparungen des Kantons belaufen sich auf rund 150'000 Franken pro Jahr.

Teil 3, Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch und untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. An öffentlichen Schulen ist er unentgeltlich.

Gemäss Artikel 108 Absatz 1 KV sind die privaten Schulen auf der Volksschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die Bewilligungspflicht und die kantonale Aufsicht gelten auch für den Privatunterricht während der obligatorischen Schulzeit, der anstelle des Schulbesuchs tritt (Art. 108 Abs. 2 KV). Der Kanton kann Privatschulen unterstützen (Art. 108 Abs. 3 KV).

Heute finden sich zu Privatschulen und Privatunterricht keine Bestimmungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe. Weder im geltenden Volksschulgesetz noch in den Ausführungsbestimmungen werden die Bewilligungsvoraussetzungen rechtlich verankert. Die Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen für Privatschulen und Privatunterricht werden in den Richtlinien Privatschulen vom 24. August 2017²⁾ und in den Richtlinien Homeschooling vom 18. Juni 2018³⁾ festgehalten. Die Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen einer langjährigen Praxis und wurden durch die Rechtsprechung des kantonalen Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts bestätigt (siehe dazu Urteil VWBES.2018.268 vom 24. Juni 2018, Urteil VWBES.2015.289 vom 13. August 2015 und Urteil 2C_741/2018 vom 7. September 2018).

¹⁾ § 20 des Mittelschulgesetzes vom 29. Juni 2005 (BGS 414.11) und § 50 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 414.111).

²⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_privatschulen.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

³⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

Das nachgeführte Volksschulgesetz enthält **neu einen eigenen Teil über Privatschulen und Privatunterricht**. Die folgenden Bereiche werden ausdrücklich im Gesetz geregelt:

- die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsbehörde;
- die Voraussetzungen für die Erteilung, den Entzug und das Erlöschen der Bewilligungen;
- Meldepflichten der Privatschulen und der Eltern von Schülerinnen und Schülern, die privat unterrichtet werden;
- die Staatsbeiträge sowie die kantonale Aufsichtstätigkeit.

Bei den Bestimmungen im neuen Teil über die Privatschulen und den Privatunterricht handelt es sich nicht um inhaltliche Neuerungen. Es werden lediglich die bereits seit längerer Zeit gültigen, ungeschriebenen Regeln ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert.

Heute sind zehn Privatschulen im Besitz einer Bewilligung und 16 Schülerinnen und Schüler werden privat unterrichtet.

Kapitel 3.1, Privatschulen

§ 102, Erteilung der Bewilligung

Mangels anderslautender Vorschrift werden die Bewilligungen heute vom Regierungsrat als der obersten vollziehenden Behörde des Kantons (vgl. Art. 77 Abs. 1 KV) erteilt. In Anlehnung an die Gesundheitsgesetzgebung werden die Bewilligungen zur Führung von Privatschulen künftig nicht mehr vom Regierungsrat, sondern vom Departement erteilt. Die departementale Zuständigkeit wird im Gesetz verankert.

Wie bisher wird eine Bewilligung erteilt, wenn die Privatschule die Anforderungen an die räumliche Infrastruktur und die Apparaturen und die Anforderungen an die fachlichen Qualifikationen der Schulleitung und der Lehrpersonen erfüllt. Zudem muss die Schule eine einwandfreie Betriebsführung gewährleisten. In Bezug auf die Unterrichtsinhalte hat die Privatschule den Unterricht in Übereinstimmung mit dem Bildungsangebot der öffentlichen Volksschule bzw. mit dem Lehrplan für die Volksschule zu gestalten. Schliesslich hat die Privatschule den schulärztlichen Dienst sicherzustellen. Die Einzelheiten zu den Bewilligungsvoraussetzungen – insbesondere die Anforderungen an die Ausbildungsabschlüsse der Lehrpersonen – werden nicht im Gesetz selber geregelt, sondern auf Verordnungsebene konkretisiert.

§ 103, Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen wird ausdrücklich als Entzugsgrund im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vor dem Bewilligungsentzug ist der Privatschule das rechtliche Gehör zu gewähren (§ 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Privatschule erhält vorab Gelegenheit, zum beabsichtigten Bewilligungsentzug Stellung zu nehmen. Gleichzeitig wird der Privatschule die Möglichkeit eingeräumt, die bestehenden Mängel innert angemessener Frist zu erheben. Werden die Mängel rechtzeitig behoben und kann der Schulbetrieb ordentlich weitergeführt werden, erübrigt sich ein Bewilligungsentzug.

Neben dem Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen kann die Bewilligung auch entzogen werden, wenn die Privatschule die Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht befolgt.

Nach einem Bewilligungsentzug müssen die Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schulzeit an den öffentlichen Schulen fortsetzen. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Volksschule ist eine Folge des Schulobligatoriums.

§ 104, Erlöschen der Bewilligung

Bei der Einstellung des Schulbetriebs bildet das Erlöschen der Bewilligung eine logische Folge.

§ 105, Meldepflichten

Die Privatschulen sind verpflichtet, die kantonale Aufsichtsbehörde unverzüglich über wesentliche Veränderungen im Schulbetrieb zu informieren. Zu den meldepflichtigen Veränderungen gehören insbesondere Anpassungen im pädagogischen Konzept bzw. im Ausbildungskonzept und massgebliche organisatorische Veränderungen. Die Informationspflicht der Privatschulen wird heute teilweise in der Bewilligung festgehalten (siehe dazu beispielsweise die Bewilligung zum Betrieb der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald vom 22. Mai 2018, RRB Nr. 2018/782, Ziffer 4.7).

Kapitel 3.2, Privatunterricht

§ 106, Privatunterricht

Unter «Privatunterricht» wird der Unterricht auf Volksschulstufe verstanden, der zu Hause erteilt wird. Es wird deshalb auch von «Homeschooling» gesprochen. Im Unterschied zu Privatschulen dürfen im Homeschooling nur Kinder aus der eigenen Familie unterrichtet werden. Diese Grundsätze zum Homeschooling sind in den Richtlinien Homeschooling vom 18. Juni 2018¹⁾ verankert. Sie werden nun ausdrücklich im nachgeführten Gesetz festgehalten. In Anlehnung an Artikel 108 Absatz 2 KV wird im Gesetz ebenfalls festgehalten, dass die Schulpflicht durch bewilligten Privatunterricht erfüllt werden kann.

§ 107, Erteilung der Bewilligung

Gemäss langjähriger Praxis werden die Bewilligungen vom Departement erteilt. Die departementale Zuständigkeit wird nun ausdrücklich im Gesetz verankert.

Wie bisher wird eine Bewilligung erteilt, wenn die unterrichtende Person über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt und das Bildungsangebot demjenigen der öffentlichen Volksschule (Lehrplan) entspricht. Wie bei den Privatschulen werden die Anforderungen an die Ausbildungsabschlüsse der Lehrpersonen nicht im Gesetz selber geregelt, sondern auf Verordnungsebene konkretisiert.

Im Unterschied zu einer Privatschule besteht beim Privatunterricht keine Schulorganisation mit Schulleitung, Lehrerkollegium und weiteren Mitarbeitenden und es wird keine separate Infrastruktur benötigt. Deshalb sind für den Privatunterricht keine Vorgaben an die räumliche Infrastruktur erforderlich.

§ 108, Entzug der Bewilligung

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Der Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen wird ausdrücklich als Entzugsgrund im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. Vor dem Bewilligungsentzug wird den Eltern, welche die

¹⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-va/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

Verantwortung für die Einhaltung der kantonalen Vorgaben für den Privatunterricht tragen, das rechtliche Gehör gewährt (§ 23 Verwaltungsrechtspflegegesetz). Die Eltern erhalten vorab Gelegenheit, zum beabsichtigten Bewilligungsentzug Stellung zu nehmen. Im Unterschied zu den Privatschulen wird den Eltern aber keine Gelegenheit zur Verbesserung eingeräumt. Verfügt die Lehrperson nicht über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse oder entspricht das private Bildungsangebot nicht dem Lehrplan, muss der Privatunterricht sofort eingestellt werden. Im Unterschied zu einer Privatschule besteht beim Privatunterricht keine Schulorganisation mit Schulleitung, Lehrerkollegium und weiteren Mitarbeitenden und es wird keine separate Infrastruktur benötigt. Die sofortige Einstellung des Privatunterrichts hat deshalb keine finanziellen Folgen für die betroffenen Eltern. Wird eine neue Lehrperson eingesetzt, welche über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt und den Unterricht dem Lehrplan entsprechend gestaltet, kann eine neue Bewilligung ausgestellt werden.

Neben dem Wegfall der Bewilligungsvoraussetzungen kann die Bewilligung auch entzogen werden, wenn die Eltern die Anordnungen der kantonalen Aufsichtsbehörde nicht befolgen.

Nach einem Bewilligungsentzug müssen die Schülerinnen und Schüler die obligatorische Schulzeit an den öffentlichen Schulen fortsetzen. Der Übertritt der Schülerinnen und Schüler in die öffentliche Volksschule ist eine Folge des Schulobligatoriums.

§ 109, Erlöschen der Bewilligung

Eine Voraussetzung für die Bewilligungserteilung ist, dass die Lehrperson über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt. Nach dem Tod der Lehrperson fällt diese Voraussetzung weg. Der Tod der Lehrperson muss deshalb zum Erlöschen der Bewilligung für Privatunterricht führen.

§ 110, Meldepflichten

Die Eltern sind verpflichtet, die kantonale Aufsichtsbehörde unverzüglich über wesentliche Veränderungen zu informieren. Zu den meldepflichtigen Veränderungen gehören insbesondere Anpassungen im Schulungskonzept oder der Wechsel der Lehrperson.

Soll der Privatunterricht beendet werden, haben die Eltern die Beendigung mindestens sechs Wochen vor Semesterende der kantonalen Aufsichtsbehörde und der kommunalen Schulleitung zu melden. Damit kann sichergestellt werden, dass die für den Übertritt in die öffentliche Volksschule erforderlichen Schritte rechtzeitig in die Wege geleitet werden können.

Die Meldepflicht ist auch in den Richtlinien Homeschooling vom 18. Juni 2018¹⁾ enthalten.

Kapitel 3.3, Aufsicht und Staatsbeiträge

§ 111, Aufsicht über Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV sorgen die Kantone für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offensteht. Der Grundschulunterricht untersteht staatlicher Leitung oder Aufsicht. Gemäss Artikel 108 Absatz 1 KV sind die privaten Schulen auf der Volksschulstufe bewilligungspflichtig und unterstehen der Aufsicht des Kantons. Die kantonale Aufsicht ist also von Verfassungs wegen vorgeschrieben. Im nachgeführten Volksschulgesetz wird eine **Präzisierung** vorgenommen, indem festgehalten wird, dass die Aufsicht über die Privatschulen und den Privatunterricht von der kantonalen Aufsichtsbehörde wahrgenommen wird. Die Aufsichtszuständigkeit entspricht einer langjährigen Praxis und ergibt sich auch aus den einzelnen Bewilli-

¹⁾ Siehe [https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-
vsa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf](https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-
vsa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_homeschooling.pdf), abgerufen am 2. April 2019.

gungen (siehe dazu beispielsweise die Bewilligung zum Betrieb der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald vom 22. Mai 2018, RRB Nr. 2018/782, Ziffer 4.8, sowie die Bewilligung zur Führung der Privatschule «LernStatt Schule» vom 12. August 2014, RRB Nr. 2014/1365, Ziffer 4.2.8). Zudem wird auch in den Richtlinien Privatschulen vom 24. August 2017¹⁾ die Aufsicht der kantonalen Aufsichtsbehörde (Volksschulamt) festgehalten.

Wie bisher überprüft die kantonale Aufsichtsbehörde in regelmässigen Kontrollen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung noch erfüllt sind. Die regelmässige Überprüfung ist in den Richtlinien Privatschulen vom 24. August 2017²⁾ vorgesehen. Zudem wird in den Bewilligungen auf diese regelmässige Kontrollaufgabe hingewiesen (siehe dazu die Bewilligung zum Betrieb der zweisprachigen Tagesschule FitzGerald vom 22. Mai 2018, RRB Nr. 2018/782, Ziffer 3).

§ 112, Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht

Gemäss Artikel 62 Absatz 2 BV ist der Grundschulunterricht an den öffentlichen Schulen unentgeltlich. Gemäss Artikel 108 Absatz 3 KV kann der Kanton Privatschulen unterstützen.

Wie bisher leistet der Kanton keine Beiträge an Privatschulen und Privatunterricht. Den Einwohnergemeinden steht es wie bisher offen, sich an den Kosten für Privatschulen und Privatunterricht zu beteiligen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 44^{ter} Abs. 5 des geltenden VSG).

Im Sinne einer **Klarstellung** wird im Gesetz auch festgehalten, dass die Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, gegenüber dem Kanton und den Einwohnergemeinden keinen Anspruch auf die für die öffentliche Volksschule unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leistungen haben. Zu diesen Leistungen gehören einerseits die von den Schulträgern zur Verfügung gestellten Unterrichtsmaterialien (Lehrmittel, Lernmedien, Schulmaterial und Apparaturen). Andererseits gehören dazu schulische Angebote wie die Massnahmen der Speziellen Förderung (schulische Heilpädagogik oder Logopädie) sowie Beratungsangebote und weitere Dienstleistungen, die von kantonalen Fachstellen, beispielsweise dem Schulpsychologischen Dienst (SPD), erbracht werden. Schülerinnen und Schüler, die eine Privatschule besuchen oder privat unterrichtet werden, können solche Angebote nicht unentgeltlich in Anspruch nehmen.

Teil 4, Qualitätssicherung und Rechtsschutz

Kapitel 4.1, Qualitätssicherung

§ 113, Durchführung

Im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit überprüft der Kanton, ob die Schulen ihre verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen und die Bildung auf Volksschulstufe in der erforderlichen Qualität angeboten wird. Der Kanton legt dazu die Qualitätsstandards fest und stellt den Schulen das für die Qualitätssicherung erforderliche Instrumentarium zur Verfügung. In besonderen Fällen hat der Kanton die Möglichkeit, den Schulen finanzielle Mittel für qualitätssichernde Massnahmen zuzusprechen. Die Verantwortung für die Qualitätssicherung liegt bei den Schulen. Die Verantwortlichkeiten in der Qualitätssicherung wird **neu** ausdrücklich im nachgeführten Volksschulgesetz festgehalten.

¹⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-ysa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_privatschulen.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

²⁾ Siehe https://www.so.ch/fileadmin/internet/dbk/dbk-ysa/Schulsystem/Privatschulen_privater_Unterricht/merkblatt_privatschulen.pdf, abgerufen am 2. April 2019.

Werden bei der Überprüfung der Schulqualität Mängel festgestellt, wird dem Schulträger die Gelegenheit eingeräumt, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben. Werden die Mängel rechtzeitig behoben und kann der Schulbetrieb ordentlich weitergeführt werden, erübrigen sich weitere Massnahmen.

Werden bei der Überprüfung der Schulqualität wesentliche Qualitätsmängel festgestellt, die der Schulträger nicht selber beheben kann, sorgt die kantonale Aufsichtsbehörde für die Durchsetzung der erforderlichen Massnahmen. Die Kostentragung ist Sache des Schulträgers. In § 113 VSG-Entwurf geht es um den klar abgrenzbaren Bereich der Qualitätssicherung. Es ist sachgerecht, dass die Behebung von Mängeln im Bereich der Qualitätssicherung durch die kantonale Aufsichtsbehörde und nicht durch den Regierungsrat vorgenommen wird. Als besondere Vorschrift hat § 113 Absatz 5 VSG-Entwurf deshalb Vorrang vor § 86 Absatz 2 VSG-Entwurf.

§ 114, Leistungsmessungen von Schülerinnen und Schülern

Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Den Lehrpersonen dienen die Ergebnisse der Leistungsmessungen als Grundlagen für die individuelle Leistungsbeurteilung gemäss § 24 VSG-Entwurf und für den schülerbezogenen förderorientierten Unterricht. Dem Departement vermitteln die Ergebnisse der Leistungsmessungen wertvolle Hinweise auf die Wirksamkeit des Bildungssystems, den Schulen werden wertvolle Angaben für die interne und externe Evaluation geliefert.

Die Schulen im Kanton Solothurn sind deshalb verpflichtet, Schulleistungsprüfungen (derzeit Leistungschecks) durchzuführen. Siehe dazu auch das Postulat Fraktion FdP/JL, Leistungsvergleiche bzw. Querschnittsvergleiche, Beschluss des Kantonsrates vom 11. Mai 2005 (KRB Nr. P 128/2004).

Kapitel 4.2, Rechtsschutz

Die Rechtsschutzbestimmungen des geltenden Volksschulgesetzes sind unübersichtlich und schwer verständlich. Mehrere Verweise und Vorbehalte erschweren die Lesbarkeit. Die Rechtsschutzbestimmungen werden deshalb vereinfacht und übersichtlicher dargestellt. Es handelt sich um geringfügige Anpassungen, der Rechtsschutz bleibt gewahrt. Zusammengefasst gilt folgendes:

- Der Rechtsweg auf kommunaler Ebene führt wie bisher von den kommunalen Behörden an das Departement.
- Der Rechtsweg auf kantonomer Ebene führt von den kantonalen Schulen und der kantonalen Aufsichtsbehörde an das Departement. Bisher konnten die Entscheide der Schulleitung der heilpädagogischen Schulzentren (HPSZ) bei der kantonalen Aufsichtsbehörde angefochten werden (§ 87^{ter} Abs. 1^{bis} des geltenden VSG). Die HPSZ sind dem Volksschulamt (und damit der kantonalen Aufsichtsbehörde) angegliedert. Die Entscheide der HPSZ müssen künftig – in Übereinstimmung mit § 29 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15. November 1970¹⁾ – beim Departement angefochten werden.
- Die departementalen Entscheide können – wie bisher je nach Streitgegenstand – an den Regierungsrat oder an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

¹⁾ BGS 124.11.

Im Einzelnen präsentiert sich der Rechtsweg wie folgt:

- Entscheide der kommunalen Schulleitung können bei der kommunalen Aufsichtsbehörde angefochten werden, Entscheide der kommunalen Aufsichtsbehörde können beim Departement angefochten werden (wie bisher).

Kommunale Entscheide, die eine Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern oder eine Disziplinar massnahme zum Gegenstand haben, können direkt beim Departement angefochten werden (wie bisher). Dies unabhängig davon, ob die Lehrperson, die Klassenkonferenz oder die Schulleitung die Leistungsbeurteilung vornimmt oder die Disziplinar massnahme ausspricht. Der interne Instanzenzug auf kommunaler Ebene muss wie bisher nicht ausgeschöpft werden.

- Entscheide der kantonalen Behörden (HPSZ und kantonale Aufsichtsbehörde) können beim Departement angefochten werden. **Neu** führt der Rechtsweg von den HPSZ an das Departement und nicht mehr an die kantonale Aufsichtsbehörde.
- Genehmigungsentscheide des Departements können beim Regierungsrat angefochten werden, die übrigen Departementsentscheide können an das Verwaltungsgericht weiterzogen werden (wie bisher). Genehmigungsentscheide betreffen die kommunalen Schulordnungen und die öffentlich-rechtlichen Verträge über die Zusammenarbeit der Gemeinden.

Das Verfahren richtet sich wie bisher nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 13. März 1977¹⁾.

Bei den Streitigkeiten aus dem Anstellungsvertrag richtet sich der Rechtsschutz wie bisher nach der Staatspersonalgesetzgebung.

Teil 5, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kapitel 5.1. Übergangsbestimmungen

§ 120, Nach bisherigem Recht erteilte Bewilligungen

Alle Bewilligungen, die vor Inkrafttreten des nachgeführten Volksschulgesetzes erteilt worden sind, behalten ihre Gültigkeit. Dazu gehören die Lehrberechtigungen, die Bewilligungen zur Führung einer Privatschule und die Bewilligungen für Privatunterricht (Homeschooling).

§ 121, Weiterausübung des Lehrberufs

In einer Übergangsbestimmung wird geregelt, dass die bisherige Wählbarkeit, das bisherige Primarlehrer- und Primarlehrerinnenpatent und die bisher als gleichwertig anerkannte Lehrberechtigung als ausreichende fachliche Qualifikation gelten. Die fachliche Eignung wird mit diesen altrechtlichen «Ausbildungen» nachgewiesen.

Zusätzlich müssen die Lehrpersonen die persönliche Eignung nachweisen.

¹⁾ BGS 125.12.

§ 122, Bewilligungspflicht für pädagogische Tätigkeiten

Für diejenigen pädagogischen Tätigkeiten, die neu (also zusätzlich zum Lehrberuf) der Bewilligungspflicht unterstellt sind, muss geregelt werden, innert welcher Frist die betroffenen Personen eine Bewilligung beantragen müssen. Die Frist zur Einreichung eines Gesuchs beträgt ein Jahr. Wird innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des nachgeführten Volksschulgesetzes kein Gesuch eingereicht, dürfen die betroffenen Personen die pädagogische Tätigkeit nicht mehr ausüben.

Kapitel 5.2, Schlussbestimmungen

§ 123, Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug des nachgeführten Volksschulgesetzes erforderlichen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung (vgl. Art. 79 Abs. 2 KV). Dazu gehören insbesondere:

- die Anforderungsniveaus der Sekundarstufe I;
- die Einzelheiten zu den kommunalen und kantonalen Volksschulangeboten;
- die Wirkungsziele, die Finanzierung und die Organisation des schulpsychologischen Dienstes;
- die schulorganisatorischen Belange (Unterrichtswochen, unterrichtsfreie Zeit, Schulferien);
- die Einzelheiten zu den Absenzgründen und zum Disziplinarverfahren;
- die Ausbildungsabschlüsse der pädagogisch tätigen Personen und die Einzelheiten zu den weiteren Voraussetzungen für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen;
- die Einzelheiten zu den Voraussetzungen für die Erteilung von Bewilligungen für Privatschulen und Privatunterricht;
- die Abrechnungsmodalitäten zu den Schülerpauschalen;
- die detaillierten Aufgaben der kommunalen und kantonalen Behörden.

Fremdänderungen

WoV-Gesetz

Das WoV-Gesetz umschreibt die neuen Ausgaben und gebundenen Ausgaben (§ 55 WoV-G), enthält aber keine Qualifizierung der Ausgaben von PPP-Projekten. Neu wird die kreditrechtliche Qualifizierung derjenigen Ausgaben, die bei einem PPP-Projekt anfallen, ins WoV-G aufgenommen. Damit soll eine einheitliche Praxis bei der Qualifizierung der PPP-Ausgaben sichergestellt werden. Die Investitionen gelten als neue Ausgaben, die Betriebs- und Folgekosten gelten als gebundene Ausgaben (§ 55^{bis} Abs. 1 WoV-G). Die Investitionsausgaben sind zusammengefasst als einmalige Ausgabe zu beschliessen. Bei zeitlich gestaffelten Ausgaben bestimmt sich die Ausgabenbefugnis nach der Summe der vereinbarten jährlichen Raten (§ 55^{bis} Abs. 2 WoV-G). Diese kreditrechtliche Qualifizierung entspricht der Vorlage vom 29. Oktober 2012 zur Änderung des WoV-Gesetzes (RRB Nr. 2012/2127).

Mittelschulgesetz, Fachhochschulgesetz, Gesetz über die Berufsbildung

Heute ist der Regierungsrat Bewilligungsbehörde für private Mittelschulen, private Fachhochschulen und private Berufsfachschulen. Der Einheitlichkeit halber sollen auch diese privaten Schulen künftig vom Departement und nicht mehr vom Regierungsrat bewilligt werden. Die Zuständigkeitsvorschriften im Mittelschulgesetz, im Fachhochschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung werden deshalb angepasst.

Der Einheitlichkeit halber werden die Bestimmungen über die Dauer des Schuljahres (Anzahl Unterrichtswochen) auch im Mittelschulgesetz und im Gesetz über die Berufsbildung angepasst. Das Schuljahr dauert dann 39 Schulwochen, wenn das Kalenderjahr 53 Wochen aufweist.

Sozialgesetz

Die Schulsozialarbeit und die Förderung der Integration auf Volksschulstufe beziehen sich lediglich auf die öffentlichen Volksschulen. §§ 108 und 122 des Sozialgesetzes werden in diesem Sinne präzisiert.

Fremdaufhebungen

Mit dem Inkrafttreten des nachgeführten Volksschulgesetzes wird das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 aufgehoben.

Anhang

Die Formel A im Anhang entspricht dem geltenden Recht.

5. Rechtliches

5.1 Rechtmässigkeit

Die Vorlage steht im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht, insbesondere mit der Bundesverfassung, und stützt sich auf die Artikel 104, 105, 107, 108, 109 und 113 KV. Kanton und Einwohnergemeinden sorgen für die Errichtung und Führung von öffentlichen Schulen. Der Kanton übt die Aufsicht über die öffentlichen und privaten Schulen aus und setzt sich für die Zusammenarbeit und Koordination im Schulwesen ein. Zudem regelt das Gesetz die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern und der Schulen.

5.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zum Erlass des vorliegenden Gesetzes als Totalrevision ergibt sich aus Artikel 71 Absatz 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat das Gesetz mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt der Beschluss dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (AN, GK, VEL, DK, DT, DA)
Volksschulamt (Wa, YK, IH)
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (Eng, Rol, Jol)
Amtsblatt (Referendum)
Parlamentdienste
GS, BGS